



Nationaler Rahmenvertrag Physiotherapie

[Vertrags-Nr. 30.500.0695Y]	
vom 1. April 2014	
betreffend	
Physiotherapieleistungen gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)	
zwischen den Parteien	
Schweizer Physiotherapie Verband,	
Stadthof, Centralstrasse 8b, 6210 Sursee	<u>physioswiss,</u>
und	
tarifsuisse ag,	
Römerstrasse 20, 4502 Solothurn,	tarifsuisse,
und den nachfolgend genannten	Versicherern,
alle vertreten durch tarifsuisse ag,	
nämlich:	

© tarifsuisse & physioswiss

Jede Kopie bzw. Verwendung – auch auszugsweise – dieses Dokumentes oder seiner Inhalte ist, vorbehältlich der expliziten schriftlichen Zustimmung von physioswiss oder tarifsuisse, untersagt (Art. 23 UWG).

1.	BAG Nr.	32	Aquilana
2.	BAG Nr.		MooveSympany AG
3.	BAG Nr.		Supra-1846 SA
4.	BAG Nr.		Einsiedeln
5.	BAG Nr.	-	PROVITA
6.	BAG Nr.		sumiswalder
7.	BAG Nr.		Steffisburg
8.	BAG Nr.		CONCORDIA
9.	BAG Nr.		Atupri
10.	BAG Nr.	_	Avenir Krankenversicherung AG
11.	BAG Nr.		Luzerner Hinterland
12.	BAG Nr.		ÖKK
13.	BAG Nr.		Vivao Sympany
14.	BAG Nr.		Flaachtal
15.	BAG Nr.		Easy Sana Krankenversicherung AG
16.	BAG Nr.		Glarner
17.	BAG Nr.		Lumneziana
18.	BAG Nr.		KLuG
19.	BAG Nr.		EGK
20.	BAG Nr.		sanavals
21.	BAG Nr.		SLKK
22.	BAG Nr.		sodalis
23.	BAG Nr.		vita surselva
23. 24.	BAG Nr.		
24. 25.	BAG Nr.		Zeneggen Visperterminen
25. 26.	BAG Nr.		Vallée d'Entremont
20. 27.	BAG Nr.		Ingenbohl
28.	BAG Nr.		Turbenthal
20. 29.	BAG Nr.		Wädenswil
30.	BAG Nr.		Birchmeier
31.	BAG Nr.		kmu
32.	BAG Nr.		Stoffel
33.	BAG Nr.		Simplon
34.	BAG Nr.		SWICA
35.	BAG Nr.		GALENOS
36.	BAG Nr.		rhenusana
37.	BAG Nr.		Mutuel Krankenversicherung AG
38.	BAG Nr.		AMB Assurances
39.	BAG Nr.		Philos Krankenversicherung AG
40.	BAG Nr.		Assura-Basis SA
40. 41.	BAG Nr.		Visana
41. 42.	BAG Nr.		Agrisano
42. 43.	BAG Nr.		sana24
43. 44.	BAG Nr.		Vivacare
44. 45.	DAG M.	13/0	Gemeinsame Einrichtung KVG, 4503 Solothurn, in ihrer Funktion
40.			als aushelfender Träger gemäss Art. 19 Abs. 1 KVV

Präambel

¹ physioswiss hat am 11. Dezember 2009 den am 1. September 1997 abgeschlossenen, nationalen Tarifvertrag mit Wirkung per 30. Juni 2010 gekündigt und danach im Namen seiner Kantonal-/Regionalverbände auch sämtliche kantonalen Taxpunktwert-Verträge per Ende 2011 gekündigt. Da eine vertragliche Einigung in den anschliessenden Verhandlungen vorerst nicht erzielt werden konnte, haben physioswiss – für sich selber und in Vertretung ihrer Kantonal- und Regionalverbände – sowie diverse Therapeuten in sämtlichen Kantonen Festsetzungsverfahren eingeleitet. Gestützt darauf hat zwischenzeitlich die Hälfte der Kantone einen definitiven Taxpunktwert festgesetzt, der in allen Kantonen höher liegt als der jeweilig bisher gültige Taxpunktwert. Die Versicherer haben alle diese Regierungsratsbeschlüsse mit Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht weitergezogen. Auch physioswiss selber sowie in Vertretung der Kantonal- und Regionalverbände sowie einiger Therapeuten legten gegen diverse Regierungsratsbeschlüsse Beschwerde ein. Diese beim Bundesverwaltungsgericht hängigen Beschwerden sind teilweise entscheidreif, indes ist noch kein Urteil ergangen.

² Die Parteien sind nun übereingekommen, die kantonalen Taxpunktwerte in sämtlichen Kantonen zu erhöhen und zu diesem Zweck den vorliegenden Rahmenvertrag samt den jeweiligen kantonalen Anschlussverträgen abzuschliessen. Aufgrund dieser vertraglichen Lösung sind die laufenden Festsetzungsverfahren obsolet und sollen beendet werden, sobald die Vertragsgenehmigungen erteilt und am Stichtag 16. Mai 2014 mindestens 80% der selbständig erwerbstätigen Verbandsmitglieder von physioswiss den Verträgen beigetreten sind. Die hängigen Festsetzungsverfahren auf kantonaler Ebene bzw. die Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht werden umgehend nach Vorliegen des jeweiligen kantonalen Vertrags-Genehmigungsentscheids durch Rückzug der Festsetzungsverfahren respektive der Beschwerden beendet. Dies im Wissen darum, dass damit die bereits bestehenden Regierungsratsentscheide nunmehr in Rechtskraft erwachsen würden (sofern die Kantone bereits entschieden haben), jedoch durch die vertragliche Lösung ersetzt werden.

Die Parteien vereinbaren deshalb was folgt:

Art. 1 Persönlicher Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt für

- a) die beigetretenen Physiotherapeuten und Organisationen der Physiotherapie (nachstehend "Leistungserbringer") gemäss Art. 46, 47 und 52a der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV), welche Mitglied von physioswiss sind, wobei der Beitritt durch den Beitritt zum kantonalen Anschlussvertrag erfolgt:
- b) beigetretene Physiotherapeuten und Organisationen der Physiotherapie (nachstehend "Leistungserbringer") gemäss Art. 46, 47 und 52a der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV), die nicht Mitglieder von physioswiss sind, wobei der Beitritt durch den Beitritt zum kantonalen Anschlussvertrag erfolgt;
- c) jeden der vertragschliessenden Versicherer (nachfolgend: "Versicherer");
- d) physioswiss:
- e) tarifsuisse;
- f) Personen, die entweder bei einem der Versicherer obligatorisch gemäss KVG versichert sind oder gemäss internationalen Abkommen Anspruch auf eine Vergütung gemäss KVG haben.

Art. 2 Vertragsbeitritt und -Rücktritt der Leistungserbringer

Der Beitritt der Leistungserbringer zu diesem Rahmenvertrag erfolgt durch den Beitritt zum jeweiligen kantonalen Anschlussvertrag. Dasselbe gilt für den Rücktritt.

Art. 3 Option auf Vertragseintritt von weiteren Versicherern

- ¹ tarifsuisse wird das Recht eingeräumt, für weitere zugelassene Krankenversicherer einen inhaltlich gleichlautenden Tarifvertrag wie den vorliegenden mit physioswiss abzuschliessen (Optionsrecht).
- ² Der auf diesem Optionsrecht von tarifsuisse beruhende, neue Vertrag kommt zustande, indem tarifsuisse physioswiss BAG-Nummer, Name und Adresse des entsprechenden Versicherers mitteilt, verbunden mit der Erklärung, dass der Versicherer den vorliegenden Vertrag ebenfalls abschliesse.
- ³ Der Vertrag tritt ab dem ersten, dem Eingang der Mitteilung bei physioswiss folgenden Tag in Kraft, wenn nicht tarifsuisse in der Erklärung ein späteres Inkraftsetzungs-Datum angibt. Der auf diesem Optionsrecht von tarifsuisse beruhende Vertrag unterliegt demselben rechtlichen Schicksal wie der vorliegende Tarifvertrag.
- ⁴ Die Parteien bestimmen, dass das Optionsrecht nur dann gültig ausgeübt ist und der auf diesem Recht basierende Vertrag nur dann gültig entsteht, wenn das Optionsrecht durch tarifsuisse ausgeübt wird. Das Optionsrecht gilt so lange, als der vorliegende Tarifvertrag zwischen physioswiss und mindestens einem der als vertragschliessenden Parteien aufgeführten Versicherer besteht; es geht automatisch unter, sobald der vorliegende, das Optionsrecht begründende Vertrag nicht mehr besteht.
- ⁵ Unabhängig von diesem Optionsrecht von tarifsuisse ist es jederzeit zulässig, dass physioswiss mit Versicherern, welche nicht durch tarifsuisse vertreten bzw. Vertragsparteien des vorliegenden Vertrages sind, einen separaten Tarifvertrag abschliesst. Aufgrund der Tatsache, dass sowohl seitens tarifsuisse bzw. den tarifsuisse angeschlossenen Versicherern respektive den Vertragsparteien als auch seitens physioswiss in grossem Umfang Arbeiten geleistet wurden, die zur Entstehung des vorliegenden Vertrags beigetragen haben, wird dadurch in keinem Fall ein Rechtsanspruch von tarifsuisse verletzt. physioswiss ist somit völlig frei, mit tarifsuisse, mit den diesen Vertrag abschliessenden Versicherern und mit jeglichen sonstigen Versicherern einen identischen oder teilweise übereinstimmenden Tarifvertrag abzuschliessen.

Art. 4 Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

Dieser Rahmenvertrag ist anwendbar für Physiotherapie-Leistungen gemäss dem KVG und seinen Verordnungen. Er gilt – vorbehältlich der Erfüllung der Zulassungsbedingungen des Leistungserbringers gemäss Gesetz – auf dem Gebiet der ganzen Schweiz.

Art. 5 Anwendbare Tarifstruktur

Art. 6 Weiterentwicklung Tarifstruktur

Die Parteien vereinbaren verbindlich, gemeinsam und unter Einbezug weiterer Akteure – sofern diese es wünschen –, die nachgewiesenermassen über ein diesbezügliches Interesse verfügen, bis spätestens am 15. Juni 2015 die Tarifstruktur und die anwendbaren Branchenstandards weiterzuentwickeln. Dabei sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen insbesondere der Wirtschaftlichkeit des Tarifs und das Kostenneutralitätsgebot bei heute schon abgerechneten Leistungen einzuhalten.

Art. 7 Anwendbarer Taxpunktwert / kantonale Anschlussverträge

Die anwendbaren Taxpunktwerte werden in den kantonalen Anschlussverträgen geregelt. Der nationale Rahmenvertrag wird in den kantonalen Tarifverträgen als integrierter Bestandteil derselben anerkannt.

Art. 8 Qualitätssicherungsmassnahmen

Die Parteien erarbeiten gemeinsam und – sofern diese es wünschen – unter Einbezug weiterer Akteure, die nachgewiesenermassen über ein diesbezügliches Interesse verfügen, die Qualitätskriterien (Leistungs-Outcome) und überprüfen diese anhand eines noch festzulegenden Verfahrens. Die diesbezüglichen Kosten sind im Tarif inbegriffen. Details zu den Qualitätskriterien und dessen Überprüfung werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Art. 9 Elektronischer Datenaustausch

¹ Ab dem 1. Januar 2015 sind grundsätzlich alle von den beigetretenen Leistungserbringern zuhanden aller der dem Vertrag angehörenden Krankenversicherer erstellten Dokumente (insbesondere die Rechnungen) elektronisch zu übermitteln. Für die elektronische Rechnungstellung sind die gültigen Standards und Richtlinien anwendbar, welche vom "Forum Datenaustausch" anerkannt sind und mindestens dem XML Standard ab Version 4.3 entsprechen. Sobald der elektronische Datenaustausch zwischen dem einzelnen Leistungserbringer und Versicherer installiert ist, gilt der Tiers payant (vgl. Art. 14). Weitere Einzelheiten können in einem Anhang geregelt werden.

¹ Die Vergütung der physiotherapeutischen Leistungen erfolgt auf der Basis der im <u>Anhang 1</u> definierten Tarifstruktur, welche auf dem Taxpunktwertsystem beruht und einen Einzelleistungstarif im Sinne von Art. 43 Abs. 5 und Art. 43 Abs. 5bis KVG darstellt. Die Parteien erklären diese Tarifstruktur als integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

² Es handelt sich hierbei um dieselbe Tarifstruktur, welche bereits gemäss Tarifvertrag vom 1. September 1997 (damalige Parteien: Schweizerischer Physiotherapeutenverband SPV, Rechtsnachfolgerin: physioswiss, und Konkordat der Schweizerischen Krankenversicherer KSK, Rechtsnachfolgerin infolge Übertragungsvertrag: tarifsuisse) gegolten hat und gemäss Entscheid des Bundesrates vom 7. Juni 2013 nach wie vor Gültigkeit hat.

² Wenn einzelne Leistungserbringer oder Versicherer in Abweichung von Abs. 1 den Datenaustausch nicht elektronisch vornehmen können, können die Rechnungsformulare und weiteren

Dokumente in Papierform übermittelt werden. Hierfür ist das einheitliche Rechnungsformular "physician_normal_430.pdf" gemäss den Vorgaben des "Forums Datenaustausch" oder eine neuere Version zu verwenden.

Art. 10 Paritätische Vertrauenskommission

- ¹ Als vertragliche Schlichtungsinstanz zwischen Krankenversicherern und den Physiotherapeuten sowie den Organisationen der Physiotherapie, die mittels Beitritt zum jeweiligen kantonalen Anschlussvertrag dem vorliegenden Vertrag beigetreten sind, amtet eine nationale paritätische Vertrauenskommission.
- ² Deren Konstituierung sowie das Verfahren richten sich nach der zwischen physioswiss und den Krankenversicherern abgeschlossenen Vereinbarung über die paritätische Vertrauenskommission (PVK), wobei die Kommission die Grösse von 4 Personen (2 je Partei) nicht übersteigen darf (Anhang 2).

Art. 11 Paritätischer Vertragsausschuss (sounding board)

- ¹ Der Präsident von physioswiss und der Direktor von tarifsuisse bilden gemeinsam einen Vertragsausschuss (sounding board).
- ² Der Vertragsausschuss kommt mindestens einmal jährlich zusammen und diskutiert aufgetretene Unklarheiten und Differenzen im Zusammenhang mit der Vertragsanwendung sowie mögliche Optimierungen für die Zukunft.

Art. 12 Aufbau Daten- und Tarifpool

- ¹ Die Parteien wünschen sich einen Daten- und Tarifpool für die Physiotherapie-Leistungen für die statistische Erfassung der Leistungen und Kosten. tarifsuisse plant unter Beizug eines spezialisierten Dienstleisters und jederzeitiger Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorschriften den Aufbau eines solchen Pools, welcher auf den Daten der Abrechnungen der Krankenversicherer basiert.
- ² Die in diesem Daten- und Tarifpool enthaltenen Daten sollen auch physioswiss dienen. Die Sicherstellung des Zugangs zu den Daten bzw. die Möglichkeit spezieller Datenauswertungen für physioswiss und die hierfür zu leistende Entschädigung sind in einer separaten Vereinbarung mit tarifsuisse zu regeln. Mit der Betriebsaufnahme des Datenpools planen die Parteien auch eine Anpassung im System der Beitrittsgebühren und Unkostenbeiträge.

Art. 13 Rechnungsstellung

- ¹ Bis zur Einführung der elektronischen Rechnungsstellung (siehe Art. 9) ist die Rechnungsstellung in Papierform zulässig.
- ² Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:
- Name, Vorname, Adresse, ZSR-Nr. und GLN-Nr. (sofern bekannt) des Physiotherapeuten
- b Name, Vorname, Adresse, ZSR-Nr. und GLN-Nr. (sofern bekannt) des verordnenden Arztes

- c Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Versichertenkartennummer des Patienten
- d Hinweis, ob es sich um Krankheit, Unfall oder anderes (Invalidität/Militär) handelt
- e Kalendarium mit folgenden Angaben (I, II, III bei jeder Sitzung)
 - I Identifikationsnummer des ausführenden Therapeuten
 - II Tarifziffern und Anzahl Taxpunkte der erbrachten Leistungen
 - III Total Taxpunkte
 - IV Taxpunktwert
 - V Totalbetrag der mit Taxpunkten bewerteten Leistungen
 - VI Bezeichnung der MiGeL-Nummer, Menge, Preis und Betrag der abgegebenen Produkte und Geräte
- f Totalbetrag der Rechnung

Art. 14 Leistungsvergütung

- ¹ Solange Physiotherapeut und Versicherer unter sich nicht den elektronischen Datenaustausch installiert haben (vgl. Art. 9 hiervor), schulden die versicherten Personen den Physiotherapeuten die Vergütung der Leistung (System des Tiers garant).
- ² Sobald zwischen Physiotherapeut und jeweiligem Versicherer der elektronische Datenaustausch gemäss Art. 9 installiert ist, ist der Versicherer Schuldner der Vergütung (Wechsel auf das System des Tiers payant).
- ³ Die Physiotherapeuten können mit den Versicherern die Vergütung im Tiers payant auf freiwilliger Basis bereits vereinbaren, auch wenn sie die elektronische Abrechnung unter sich noch nicht eingeführt haben.

Art. 15 Ärztliche Verordnung

- ¹ Der Physiotherapeut erbringt physiotherapeutische Leistungen gemäss ärztlicher Verordnung (gleichbedeutend mit dem Begriff "Anordnung" gemäss Art. 5 KLV). Die Verordnung ist in Kopie jeder Rechnung für physiotherapeutische Leistungen beizulegen.
- ² Die ärztliche Verordnung erfolgt auf dem gesamtschweizerisch gültigen Verordnungsformular (<u>Anhang 3</u>). Erfolgt die Verordnung in anderer Form, müssen sämtliche auf dem offiziellen Formular enthaltenen Angaben vorhanden sein.
- ³ Im Rahmen der ärztlichen Verordnung, der gesetzlichen Bestimmungen und seines Fachwissens ist der Physiotherapeut bei der Wahl seiner Behandlungsmethode frei. Er berücksichtigt dabei die Aspekte der Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit.
- ⁴ Im Übrigen gilt Art. 5 KLV.

Art. 16 Vertragsanpassung

Die Parteien des Rahmenvertrags sind berechtigt, Anpassungen, Änderungen oder Ergänzungen desselben im gegenseitigen Einverständnis jederzeit vorzunehmen, ohne dass die via Beitritt zum kantonalen Anschlussvertrag bereits erfolgten Beitritte dadurch hinfällig würden bzw. neue Beitrittsverfahren durchgeführt werden müssten. Die Vertragsparteien sorgen für eine an-

gemessene Information, was bedeutet, dass Änderungen zum 1. Januar spätestens bis zum vorausgehenden 10. Juni bekannt gegeben werden müssen, damit dem Vertrag beigetretene Physiotherapeuten und Versicherer allfällig bis zum Inkrafttreten der Änderung vom Vertrag zurücktreten können.

Art. 17 Vertragsauflösung

- ¹ Der Vertrag ist kündbar mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils per 30.6. und 31.12., erstmals per 31. Dezember 2015.
- ² Die vertragschliessenden Krankenversicherer bilden unter sich keine einfache Gesellschaft, sondern jeder einzelne Versicherer schliesst den vorliegenden Vertrag separat für sich ab. Eine Vertragskündigung durch einen bzw. gegenüber einem Versicherer hat deshalb auf den Fortbestand des Vertrags zwischen den übrigen Parteien keinen Einfluss.
- ³ Will physioswiss den vorliegenden Vertrag gegenüber tarifsuisse und sämtlichen Versicherern, für welche tarifsuisse als deren Vertreterin den Vertrag abgeschlossen hat, kündigen, ist physioswiss berechtigt, die Kündigung mit rechtsverbindlicher Wirkung an tarifsuisse selber bzw. zuhanden der tarifsuisse angeschlossenen Versicherer zu richten. Das Kündigungsschreiben hat klar und unmissverständlich den Vertrag, welcher aufgelöst werden soll, zu bezeichnen, verbunden mit einer eindeutigen Erklärung, wonach dieser Vertrag aufgelöst wird. Weiter hat physioswiss ebenfalls die Möglichkeit, den Vertrag nur gegenüber einzelnen Versicherern zu kündigen, indem nur dem betreffenden Versicherer eine Kündigung zugestellt wird.
- ⁴ Die Vertragskündigung von physioswiss gegenüber sämtlichen Versicherern hebt den Vertrag vollständig auf. Die Vertragskündigung von physioswiss gegenüber tarifsuisse lässt den Vertrag zwischen physioswiss und den Versicherern weiterbestehen, wobei jedoch tarifsuisse von sämtlichen sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechten und Pflichten befreit ist.
- ⁵ Die Vertragskündigung von tarifsuisse gegenüber physioswiss hebt den Vertrag zwischen physioswiss und den Versicherern nicht auf. tarifsuisse ist jedoch von sämtlichen sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechten und Pflichten befreit. Die Vertragskündigung von tarifsuisse gegenüber den Versicherern hebt den Vertrag zwischen physioswiss und den Versicherern nicht auf. tarifsuisse ist jedoch von sämtlichen sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechten und Pflichten befreit.
- ⁶ Die Vertragskündigung sämtlicher Versicherer gegenüber physioswiss hebt den Vertrag vollständig auf. Die Vertragskündigung sämtlicher Versicherer gegenüber tarifsuisse lässt den Vertrag zwischen physioswiss und den Versicherern weiterbestehen, wobei jedoch tarifsuisse von sämtlichen sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechten und Pflichten befreit ist. Die Vertragskündigung eines einzelnen Versicherers einzig gegenüber tarifsuisse ist ausgeschlossen. Die Vertragskündigung eines einzelnen Versicherers oder einiger Versicherer gegenüber physioswiss hebt den Vertrag nur in Bezug auf diese/n Versicherer vollständig auf.
- ⁷ Wird der Rahmenvertrag durch Kündigung aufgelöst, so fallen die kantonalen Anschlussverträge automatisch und ohne weitere Kündigung ebenfalls dahin. Dies gilt für die jeweiligen, von der Kündigung betroffenen Parteien.

Art. 18 Dauer, Inkrafttreten und Gültigkeit

¹ Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

² Er tritt rückwirkend per 1. April 2014 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die zuständige Behörde, falls eine solche notwendig ist.

- ³ Der Vertrag tritt nicht in Kraft für diejenigen Versicherer, welche nicht im VR von tarifsuisse vertreten sind und schriftlich per Einschreiben gegenüber physioswiss unter Kopie an tarifsuisse bis spätestens am 30. April 2014 mitteilen, dass sie den vorliegenden Rahmenvertrag und die kantonalen Anschlussverträge nicht eingehen wollen.
- ⁴ Die Genehmigung des nationalen Rahmenvertrags, sofern diese notwendig ist (vgl. Abs. 2), ist die Voraussetzung für die Gültigkeit der gesamten neuen Tarifregelung (nationaler Rahmenvertrag und kantonale Anschlussverträge). Sollte diese ausbleiben, fallen sämtliche Verträge dahin und leben die bestehenden Festsetzungsverfahren auf kantonaler Ebene respektive vor Bundesverwaltungsgericht ohne Weiteres wieder auf (was einseitig von jeder Partei geltend gemacht werden kann). Die Nichtgenehmigung eines Nebenpunktes (Regelung, welche nicht zu den essentialia negotii des Vertrags gehört) rechtfertigt nicht die Aufhebung des gesamten Vertragswerkes. Zu den essentialia des Vertrags gehören insbesondere: Die Weiterentwicklung der Tarifstruktur, die Qualitätssicherungsmassnahmen, der elektronische Datenaustausch und die Regelungen betreffend die Rechnungsstellung.

Art. 19 Sistierung der Festsetzungs- resp. Beschwerdeverfahren

- ¹ Die Parteien der kantonalen Anschlussverträge verpflichten sich, die zwischen ihnen hängigen Festsetzungsverfahren (in den Kantonen und vor Bundesverwaltungsgericht) zu sistieren, sobald der vorliegende nationale Rahmenvertrag und sämtliche kantonalen Anschlussverträge für alle Kantone (<u>Anhang 4</u>) unterzeichnet sind. Zu diesem Zweck stellen die Parteien in den jeweiligen Verfahren ein gemeinsames Sistierungsgesuch (Muster gemäss <u>Anhang 5</u>).
- ² physioswiss verpflichtet sich, gleichzeitig auch sämtliche von einzelnen Therapeuten bzw. Organisationen der Physiotherapie geführten Festsetzungs- bzw. Beschwerdeverfahren, in welchen sie die entsprechende Partei vertreten hat, zu sistieren.
- ³ Die Parteien der kantonalen Anschlussverträge verpflichten sich, alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, um die vorbeschriebenen Sistierungen umzusetzen.

Art. 20 Aufhebung der Sistierung / Wegfall des nationalen Rahmenvertrags / Wiederaufleben der Festsetzungs- resp. Beschwerdeverfahren

- ¹ Die Sistierung kann durch die Parteien der kantonalen Anschlussverträge unter den im Anschlussvertrag definierten Bedingungen und Wirkungen aufgehoben werden.
- ² Die Parteien vereinbaren, dass bis Stichtag 16. Mai 2014 je Kanton mindestens 80% der physioswiss-Mitglieder, welche über eine ZSR-Nr. verfügen und nicht bereits einem anderen, bei Abschluss des vorliegenden Vertrags laufenden Physiotherapie-Tarifvertrag mit den vertragschliessenden Versicherern angehören, dem jeweiligen kantonalen Anschlussvertrag (<u>Anhang 4</u>) beigetreten sein müssen.
- ³ physioswiss verpflichtet sich, bis am 26. Mai 2014 durch elektronische Zustellung der entsprechenden Beitrittserklärungen an tarifsuisse, gegliedert nach Kanton, nachzuweisen, dass das Quorum erreicht ist. Erfolgt dieser Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig, gilt die rechtliche Vermutung, dass das Quorum nicht erreicht ist.
- ⁴ Für die einzelnen Kantone bedeutet dies mindestens die nachfolgend definierte Zahl gültiger Beitritte, damit das Quorum erreicht ist:

AG	245
ΑI	6
AR	20
BE	468
BL	234
BS	168
FR	84
GE	267
GL	17
GR	108
JU	20
LU	137
NE	88
NW	18
OW	12
SG	166
SH	57
SO	106
SZ	39
TG	101
TI	189
UR	9
VD	252
VS	125
ZG	43
ZH	632

⁵ Ist das Quorum in einem Kanton oder mehreren Kantonen nicht erreicht, können entweder physioswiss oder mindestens (abgerundet) 90% der vertragschliessenden Versicherer gemeinsam bis spätestens am 16. Juni 2014 den Rahmenvertrag ausserordentlich auflösen. Dies erfolgt durch schriftliche Mitteilung

- seitens physioswiss gegenüber tarifsuisse,
- seitens der Versicherer gegenüber physioswiss.

Art. 21 Rückzug / Beendigung der Festsetzungsverfahren

⁶ Sobald der nationale Rahmenvertrag dahinfällt, fallen auch sämtliche kantonalen Anschlussverträge ohne Weiteres dahin und die Festsetzungs- resp. Beschwerdeverfahren laufen weiter bzw. - sofern sie bereits sistiert wurden - leben wieder auf. Für den Fall des Wegfalls des nationalen Rahmenvertrags infolge Nichterreichens des Quorums wird den vertragschliessenden Versicherern das Recht eingeräumt, ihre sich aus dem nachträglichen Wegfall der Anschlussverträge ergebenden Rückforderungsansprüche für die in Rechnung gestellten Leistungen in der Zeitperiode zwischen dem 1. April 2014 bis zum Datum der Vertragsauflösung zufolge Nichterreichens des Quorums direkt bei den Physiotherapeuten geltend zu machen. Der Physiotherapeut ist dadurch von jeglichen Rückforderungsansprüchen von Patienten / Versicherten befreit.

¹ Sobald die rechtskräftige Genehmigung des nationalen Rahmenvertrags, sofern eine solche notwendig ist, sowie eines kantonalen Anschlussvertrags (<u>Anhang 4</u>) vorliegen und die Frist gemäss Art. 20 Abs. 5 hiervor unbenutzt verstrichen ist, verpflichten sich die Parteien des entsprechenden kantonalen Anschlussvertrags, das jeweilige laufende bzw. die jeweiligen laufenden, den Kanton betreffende Festsetzungs- resp. Beschwerdeverfahren zu beenden, indem sie

alle ihre in den Verfahren zwischen den Vertragspartnern gestellten Anträge, Beschwerden und Rechtsmittel zurückziehen und die Abschreibung der jeweiligen Verfahren beantragen (Muster gemäss <u>Anhang 6</u>).

Art. 22 Integrierende Vertragsbestandteile

Als integrierende Bestandteile dieses Vertrags gelten:

Anhang 1	Tarifstruktur Physiotherapie
Anhang 2	Vereinbarung PVK (zu unterzeichnen)
 Anhang 3 	Verordnungsformular
Anhang 4	26 kantonale Anschlussverträge (ohne Anhänge)
Anhang 5	je ein Muster Sistierungsantrag Festsetzungsverfahren (kantonale Ebene) und Beschwerdeverfahren (Ebene BVGer)
Anhang 6	je ein Muster für Verfahrensbeendigung Festsetzungsverfahren (kanto- nale Ebene) und Beschwerdeverfahren (Ebene BVGer)

Art. 23 Schlussbestimmungen

² physioswiss verpflichtet sich, gleichzeitig auch sämtliche von einzelnen Therapeuten bzw. Organisationen der Physiotherapie geführten Festsetzungs- bzw. Beschwerdeverfahren, in welchen sie die entsprechende Partei vertreten hat, zu beenden.

³ Allfällige Verfahrenskosten der Festsetzungsverfahren (kantonale Ebene) werden hälftig geteilt. Die Verfahrenskosten der Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht werden jeweils von jener Partei vollständig getragen, welche die Beschwerde eingereicht hat. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Dies gilt auch, wenn in einem der Verfahren eine Parteientschädigung zugesprochen werden sollte.

⁴ Die Parteien verpflichten sich, alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, um die vorbeschriebenen Verfahrensbeendigungen umzusetzen.

¹ Dieser Vertrag wird in 3-facher Ausführung ausgefertigt und unterzeichnet. Ein Vertragsexemplar ist für physioswiss, ein Exemplar für tarifsuisse und ein Exemplar für die Genehmigungsbehörde bestimmt.

² Der Vertrag wird durch tarifsuisse in die französische und italienische Sprache übersetzt. Als massgebend gilt jedoch einzig der deutsche Vertragstext. Die Übersetzungskosten werden durch physioswiss und tarifsuisse je hälftig geteilt.

³ tarifsuisse und physioswiss werden gemeinsam die Vertragsgenehmigung in die Wege leiten. Die daraus resultierenden behördlichen Genehmigungskosten werden hälftig geteilt; die sonstigen Kosten werden wettgeschlagen.

physioswiss als bevollmächtigte Vertreterin von selber:	on physio zentralschweiz sowie für sich
Roland Paillex Präsident	Dr. Bernhard Kuster Generalsekretär
Namens der als Vertragsparteien aufgeführten Ve gen, welche Rechte oder Pflichten von tarifsuisse	
Luzern, den 9. April 2014	
Markus Caminada Direktor	Juerg B. Reust Leiter ambulante Versorgung / Mitglied der Direktion

Anhang 1 Rahmenvertrag

Tarifstruktur Physiotherapie

TARIF:

Allgemeines:

¹Der Physiotherapeut ist im Rahmen der ärztlichen Verordnung, der gesetzlichen Bestimmungen und seines Fachwissens frei in der Wahl seiner Behandlungsmethoden. Gestützt darauf wählt der Physiotherapeut die Therapie nach den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit aus.

²Der Tarif basiert grundsätzlich auf Sitzungspauschalen. *Pro Therapiesitzung kann nur eine Sitzungspauschale* (Ziffern 7301 bis 7340) *verrechnet werden.*

³Sitzungspauschalen (Ziffern 7301 bis 7340) können zweimal pro Tag verrechnet werden, sofern die zweifache Behandlung pro Tag vom Arzt ausdrücklich verordnet wurde.

⁴Wenn die im Rahmen einer Therapiesitzung durchgeführten Leistungen durch den Physiotherapeuten auf den Tag verteilt werden, so ergibt dies nicht Anspruch auf eine zweimalige Verrechnung der Sitzungspauschale.

<u>Ziffer</u>	<u>Behandlungsart</u>]	<u> [axpunkte</u>
	1. TARIFÜBERSICHT:		
	Sitzungspauschalen:		
7301	Sitzungspauschale für allgemeine Physiotherapie: (z.B. Bewegungstherapie, Massage und Kombinationen mit Therapien der Ziffer 7320)		48
7311	Sitzungspauschale für aufwendige Bewegungstherapie		77
7312	Sitzungspauschale für manuelle Lymphdrainage		77
7313	Sitzungspauschale für Hippotherapie		77
7320	Sitzungspauschale für Elektro- und Thermotherapie / Instruktion bei Gerätevermietung		10
7330	Sitzungspauschale für Gruppentherapie		25
7340	Sitzungspauschale für Medizinische Trainingstherapie (MTT)		22
	Zuschlagspositionen:		
7350	Zuschlagsposition für die erste Behandlung eines Patienten		24
7351	Zuschlagsposition für die Behandlung chronisch behinderter Kinder		30
7352	Zuschlagsposition für die Benutzung des Gehbads / Schwimmbads		19
7353	Zuschlagsposition für die Benutzung der Infrastruktur bei Hippotherapie		67
7354	Pauschale für die Weg- / Zeitentschädigung		34
7360	Zuschlagsposition für Mittel und Gegenstände / Verbandsmaterial	gen	näss MiGeL
	Pauschale für Verbrauchs- und Hygienematerial bei der physiotherapeutischen Inkontinenztherapie		
7362	Für Behandlung mit Vaginalsonde	Fr.	50
7363	Für Behandlung mit Analsonde	Fr.	90

Ziffer	Behandlungsart	Taxpunkt <u>e</u>
<u>Ziiiei</u>		Taxpullikte
	2. SITZUNGSPAUSCHALEN:	
7301	Sitzungspauschale für allgemeine Physiotherapie: (z.B. Bewegungstherapie, Massage und / oder Kombinationen mit Therapien der Ziffer 7320)	48
	¹ Zu dieser Tarifziffer gehören alle Einzel- oder Kombinations-Behandlungen, die nicht ausdrücklich unter den Tarifziffern 7311 bis 7340 aufgeführt werden.	
	² Unter allgemeiner Physiotherapie sind die nachfolgenden Behandlungsmethoden zu verstehen:	
	 Bewegungstherapie (Gelenkmobilisation, passive Bewegungstherapie, Mechanotherapie, Atemgymnastik, inkl. Anwendung von Apparaten zur Bekämpfung von Ateminsuffizienz, Wassergymnastik) 	
	- Manuelle Massage und Bewegungstherapie	
	- Muskelmassage als Teil- oder Ganzmassage	
	- Bindegewebsmassage	
	- Massage reflexogener Zonen	
	- Wirbelsäulenextensionen	
	- Elektrobäder	
	- Unterwasserstrahlmassage	
	- Unterwassermassage	
	- Hyperthermiebäder	
	- Medizinalduschen und -bäder	
	- Aerosolinhalationen	
	 Die Tarifziffer 7301 beinhaltet auch: Kombinationen von allgemeiner Physiotherapie und 	

- Elektro- oder Thermotherapie
 Kombination von allgemeiner Physiotherapie und Instruktion bei Gerätevermietung

<u>Ziffer</u>	<u>Behandlungsart</u>	<u>Taxpunkte</u>
7311	Sitzungspauschale für aufwendige Bewegungstherapie	77

- Aufwendige Bewegungstherapie bei cerebralen und/oder medullären Bewegungsstörungen (inkl. Polyradiculitiden, z.B.Guillain-Barré) oder schweren funktionellen Störungen unter erschwerten Umständen (Alter, Allgemeinzustand, Hirnfunktionsstörungen).
- Aufwendige bewegungstherapeutische Behandlung mehrerer Gliedmassen bei mehrfach-verletzten -, mehrfach-operierten oder multimorbiden Patienten.
- Atemtherapie bei schweren Lungenventilationsstörungen.

¹Nach Gesuchstellung kann der Versicherer die Verrechnung der Position 7311 für weitere Indikationen bewilligen.

ZifferBehandlungsartTaxpunkte7312Sitzungspauschale für manuelle Lymphdrainage77• Aufwendige Behandlung von Lymphödemen als
Bestandteil eines vollständigen Therapiekonzeptes
durch speziell in dieser Therapie ausgebildete
Physiotherapeuten.

¹Der Zeitaufwand für die Bandagierung ist in der Sitzungspauschale inbegriffen.

²Das notwendige Material kann gemäss MiGeL (Mittel und Gegenstände, Liste; Anhang 2 zur KLV) zusätzlich verrechnet werden (Vergleiche Ziffer 7360).

<u>Ziffer</u>	<u>Behandlungsart</u>	<u>Taxpunkte</u>
7313	Sitzungspauschale für Hippotherapie	77

• Hippotherapie durch speziell in dieser Therapie ausgebildete Physiotherapeuten.

¹Bei dieser Ziffer kann keine Weg- / Zeitentschädigung (Ziffer 7354) verrechnet werden.

²Zuschlagsposition für die Benutzung der Infrastruktur: Siehe Ziffer 7353.

Ziffer Behandlungsart Taxpunkte 7320 Sitzungspauschale für Elektro- und Thermotherapie / 10 Instruktion bei Gerätevermietung

¹Zu dieser Ziffer gehören insbesondere die folgenden Leistungen respektive Kombinationsbehandlungen zwischen diesen Leistungen:

a) Elektrotherapie:

- Galvanisation (allgemeine und lokale)
- Iontophorese
- Faradisation (Exponentialströme, Sinusidoidalströme)
- Kurzwellen und Ultrakurzwellen
- Mittelfrequenz
- Radar (Mikrowellen)
- Diathermie (Langwellen-Diathermie)
- Ultraschall
- Laser

b) Thermotherapie (Wärme- und Kältetherapie) Wärmetherapie:

- Ultraviolettbestrahlungen (Quarzlampenbestrahlung)
- · Rotlicht, Infrarot
- Heissluft, Glühlichtbogen
- Wickel und Packungen
- Schlamm-, Fango- und Paraffinpackungen

Kältetherapie:

- Anwendungen mit Eis
- kalte Wickel und Packungen
- Kryotherapie

c) Instruktion bei Gerätevermietung:

Zeitaufwand für Instruktion und Kontrolle beim Einsatz von:

- Bewegungsschienen
- Atemhilfsgeräten
- TENS

² Wird für drei oder mehr Körperteile Elektro- oder Thermotherapie verordnet, kann die Ziffer 7301 verrechnet werden.

³ Die Ziffer 7320 kann nur mit den Zuschlagspositionen 7350, 7351 und 7354 kombiniert werden

<u>Ziffer</u>	<u>Behandlungsart</u>	<u>Taxpunkte</u>
7330	Sitzungspauschale für Gruppentherapie (Gruppengrösse bis ca. 5 Patienten)	25
	¹ Bei der Gruppentherapie handelt es sich um Gymnastik oder Bewegungstherapie im Therapieraum oder -bad.	
	² Die Ziffer 7330 kann pro Patienten verrechnet werden.	
	³ Mit der Gruppentherapie kann keine Weg- / Zeitentschädigung (Ziffer 7354) verrechnet werden.	

Ziffer Behandlungsart Taxpunkte 7340 Sitzungspauschale für Medizinische 22 Trainingstherapie (MTT)

¹Zur notwendigen Instruktion eines MTT - Programms kann der Physiotherapeut unabhängig der Anzahl Sitzungen zwei Sitzungen innerhalb des gesamten MTT - Programms pro Patienten auf der Basis der Ziffer 7301 anstelle von Ziffer 7340 verrechnen.

²Die vom Patienten durchgeführte medizinische Trainingstherapie wird durch den Physiotherapeuten überwacht und kontrolliert.

³MTT wird nur im Sinne von Rehabilitation vergütet. Für MTT als diagnostische oder präventive Leistung besteht keine Leistungspflicht, ebenso gehen Tests und deren Auswertungen nicht zu Lasten der Versicherung.

⁴Mit der MTT kann keine Weg- / Zeitentschädigung (Ziffer 7354) verrechnet werden.

Ziffer Behandlungsart Taxpunkte 3. ZUSCHLAGSPOSITIONEN: 7350 Zuschlagsposition für die erste Behandlung eines Patienten 24

¹Dieser Zuschlag gilt als Pauschale für den zusätzlichen Aufwand bei einer ersten Behandlung. Der zusätzliche Aufwand besteht in der Problemerfassung, der Problembeurteilung, der Zielfestlegung und der Behandlungsplanung.

²Diese Tarifziffer kann nur zusammen mit einer der Sitzungspauschalen 7301 bis 7320 verrechnet werden.

³Diese Tarifziffer darf pro Krankheitsfall / Unfall und Institut

- einmal innerhalb von 36 Sitzungen, oder
- in einem Rezidivfall, wenn sich das Krankheitsbild grundlegend verändert hat, oder
- wenn die letzte Behandlung mehr als sechs Monate zurückliegt, verrechnet werden.

Ziffer Behandlungsart Taxpunkte Zuschlagsposition für die Behandlung 7351 30 chronisch behinderter Kinder (Alter: Bis zum vollendeten sechsten Altersjahr). ¹Die chronische Behinderung ist in jedem Fall ärztlich zu begründen. ²Unter "chronisch behindert" versteht man insbesondere: - Missbildungen oder Systemerkrankungen des Skeletts oder des Bewegungsapparates Missbildungen oder progressive Erkrankungen der Skelettmuskulatur - Chronische Lungenventilationsstörungen - Missbildungen oder Schädigungen des zentralen und / oder peripheren Nervensystems ³Dieser Zuschlag kann nicht mit der Sitzungspauschale für

MTT (Ziffer 7340) kombiniert werden.

<u>Ziffer</u>	<u>Behandlungsart</u>	<u>Taxpunkte</u>
7352	Zuschlagsposition für die Benutzung des Gehbads / Schwimmbads	19
	¹ Diese Ziffer kann pro Patienten verrechnet werden.	
	² Diese Ziffer kann nur für Bewegungstherapie im Wasser vergütet werden.	
	³ Der Physiotherapeut verrechnet seine Leistungen gemäss den Ziffern 7301, 7311 oder 7330.	
	⁴ Der Physiotherapeut ist während der Therapie anwesend.	
	⁵ Bei Verrechnung dieser Zuschlagsposition kann keine Weg- / Zeitentschädigung (Ziffer 7354) geltend gemacht werden.	
	⁶ Diese Ziffer kann für Stangerbäder verrechnet werden	

Ziffer Behandlungsart Zuschlagsposition für die Benutzung der Infrastruktur bei Hippotherapie Mit diesem Zuschlag sind alle Kosten für die Infrastruktur (wie Kosten für Pferd und Pferdepfleger / -führer, Stallung, Futter etc.) abgegolten. Der Physiotherapeut verrechnet seine Leistungen gemäss Ziffer 7313. Mit der Hippotherapie kann keine Weg- / Zeitentschädigung (Ziffer 7354) verrechnet werden.

Ziffer Behandlungsart Taxpunkte 7354 Pauschale für die Weg- / Zeitentschädigung 34

¹Anrecht auf die Weg- / Zeitentschädigung hat der Physiotherapeut bei einer notwendigen Behandlung ausserhalb des Institutes, wenn der behandelnde Arzt ausdrücklich Domiziltherapie verordnet.

²Mit der Pauschale sind sowohl der Zeitaufwand für die Wegstrecke als auch die Fahrzeugkosten, resp. die Kosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels abgegolten.

³Ungeachtet der Wegstrecke kann bei Domiziltherapie immer nur der obige Ansatz in Rechnung gestellt werden.

⁴Für Hippotherapie, Gruppentherapie, MTT und Therapie im Gehbad / Schwimmbad kann die Ziffer 7354 nicht verrechnet werden.

⁵Bei ambulanten oder stationären Behandlungen in einem Spital, in einer Klinik oder in einem Alters- und Pflegeheim (gemäss kantonaler Alters- und Pflegeheim-Liste) kann keine Weg- / Zeitentschädigung geltend gemacht werden.

Ziffer Behandlungsart Taxpunkte

7360 Zuschlagsposition für Mittel und Gegenstände / Verbandsmaterial

gemäss MiGeL

¹Mittel und Gegenstände (inkl. Verbandsmaterial) werden höchstens gemäss MiGeL (Mittel und Gegenstände - Liste) entschädigt.

²Die MiGeL ist im Anhang 2 zur Krankenpflege - Leistungsverordnung (KLV) aufgeführt.

³Hilfsmaterial, Miet- und Kaufgegenstände, die nicht in der MiGeL aufgeführt sind, werden nicht vergütet.

⁴Die Vergütung für das Anlegen eines Tapeverbandes ist in den entsprechenden Sitzungspauschalen enthalten.

Ziffer Behandlungsart

Pauschale für Verbrauchs- und Hygienematerial bei der physiotherapeutischen Inkontinenztherapie

7362 Für Behandlung mit Vaginalsonde Fr.

7363 Für Behandlung mit Analsonde

Fr. 90.--

50.--

Die Pauschale ist als einmaliger Betrag für die gesamte Behandlung (unabhängig von der durchgeführten Anzahl Therapiesitzungen) zu verstehen. Sie darf maximal einmal pro Kalenderjahr verrechnet werden. Die Pauschale wird nur vergütet, wenn die Behandlung mit Vaginal-bzw. Analsonden durchgeführt wird. Die Pauschalen können nicht miteinander kumuliert werden.

Die physiotherapeutische Inkontinenztherapie selbst wird mit der einfachen Sitzungspauschale 7301 in Rechnung gestellt (Ziffer 7311 kommt nur in Frage, wenn die bestehenden tariflichen Kriterien erfüllt sind.)

Tarif für "Besitzstandwahrer" gemäss Artikel 3 Absatz 3 des Tarifvertrages.

<u>Ziffer</u>	<u>Behandlungsart</u>	<u>Taxpunkte</u>
	Sitzungspauschalen:	
7401	Sitzungspauschale für allgemeine Physiotherapie z.B. Bewegungstherapie, Massage und / oder Kombinationen mit Therapien der Ziffer 7420 (Erläuterungen siehe Ziffer 7301, Seite 4)	24
7412	Sitzungspauschale für Lymphdrainage entsprechende Zusatzausbildung wird vorausgesetzt (Erläuterungen siehe Ziffer 7312, Seite 6)	38
7420	Sitzungspauschale für Elektro- und Thermotherapie / Instruktion bei Gerätevermietung (Erläuterungen siehe Ziffer 7320, Seite 8)	10
	Zuschlagspositionen:	
7452	Zuschlagsposition für die Benutzung des Gehbads / Schwimmbads (Erläuterungen siehe Ziffer 7352, Seite 13)	19
7454	Pauschale für Weg- / Zeitentschädigung (Erläuterungen siehe Ziffer 7354, Seite 15)	23
7460	Zuschlagsposition für Mittel- und Gegenstände / Verbandsmaterial (Erläuterungen siehe Ziffer 7360, Seite 16)	gemäss MiGeL





Anhang 2 zum nationalen Rahmenvertrag Physiotherapie vom 1. April 2014

Vereinbarung über die Paritätische Vertrauenskommission (PVK)

zwischen dem

Schweizer Physiotherapie Verband (physioswiss)

und

tarifsuisse ag

sowie deren angeschlossene **Krankenversicherer** (nachfolgend Versicherer genannt)

Gestützt auf Art. 10 des nationalen Rahmenvertrages vom 1. April 2014 vereinbaren die Parteien was folgt:

Art. 1 Konstituierung einer paritätischen Vertrauenskommission

Als vertragliche Schlichtungsinstanz wird gestützt auf Art. 10 des nationalen Rahmenvertrages vom 1. April 2014 von den Vertragspartnern eine für alle Kantone zuständige Paritätische Vertrauenskommission (PVK) bestellt.

Art. 2 Aufgaben

¹Die PVK amtet als vorschiedsgerichtliche Schlichtungsinstanz für sämtliche Meinungsverschiedenheiten, welche sich aus der Anwendung des Tarifvertrages ergeben.

²Die PVK kann Schlichtungsvorschläge erarbeiten.

³Die PVK berücksichtigt dabei die Aspekte der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit.

Art. 3 Kompetenzen

¹Die PVK verfügt über keine Entscheidungsbefugnis.

²Über ihre Schlichtungsvorschläge muss Einstimmigkeit bestehen.

Art. 4 Organisation der PVK

¹Die PVK ist paritätisch zusammengesetzt. Sie besteht aus:

- a. zwei Vertretern von physioswiss;
- b. zwei Vertretern der Versicherer.

²Die Vertragspartner bezeichnen je zwei Stellvertreter.

³Der Vorsitz wird von physioswiss übernommen.

⁴Das Sekretariat der PVK wird durch tarifsuisse geführt. Die Sekretariats-Führung kann durch tarifsuisse auch einem Dritten übertragen werden, sofern Vertraulichkeit und Datenschutz gewährleistet sind.

⁵Die PVK kann den Verfahrensablauf in einem Reglement festlegen.

⁶Anfragen an die PVK sind an das Sekretariat der PVK zu richten.

Art. 5 Beizug von Experten

Die Kommission ist berechtigt, Experten beizuziehen oder andere Massnahmen zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten zu treffen.

Art. 6 Verfahren

¹Eine Anfrage an die PVK muss ein Begehren, die Begründung sowie die zur Beurteilung notwendigen Dokumente enthalten. Die PVK kann ein Formular vorsehen, welches für die Antragstellung obligatorisch auszufüllen ist. Ein Antrag an die PVK ist nicht fristwahrend.

²Die PVK arbeitet innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen einen Schlichtungsvorschlag aus. Ist dies nicht möglich, stellt sie dies den Parteien gegenüber schriftlich fest.

³Die Sitzungen der PVK werden protokolliert.

⁴Die Kommission gibt ihre Schlichtungsvorschläge schriftlich bekannt.

⁵Kann die PVK innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen keinen Schlichtungsvorschlag unterbreiten oder lehnt eine der Parteien den Schlichtungsvorschlag ab, steht die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichtes offen.

⁶Die Veröffentlichung von PVK-Schlichtungsvorschlägen ist grundsätzlich nicht vorgesehen; die Veröffentlichung kann jedoch von der PVK unter Wahrung der Anonymität einstimmig beschlossen werden.

Art. 7 Finanzierung

¹Die Vertragspartner entschädigen ihre Vertreter selber. Die Kosten des Sekretariates werden hälftig aufgeteilt.

²Das Verfahren ist für die Parteien grundsätzlich kostenpflichtig. Die klagende Partei hat einen Kostenvorschuss zu leisten, damit die PVK auf ein Gesuch eintritt. Die PVK entscheidet mit ihrem Schlichtungsvorschlag über die Kostenauferlegung nach Massgabe des Obsiegens bzw. Unterliegens der Parteien im von der PVK ausgearbeiteten Schlichtungsvorschlag.

³Die PVK kann Ausnahmen von der Kostenpflicht beschliessen. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen bzw. ausgerichtet.

Art. 8 Inkrafttreten

¹Diese Vereinbarung tritt rückwirkend per 1. April 2014 in Kraft.

²Die vorliegende Vereinbarung bildet einen integrierten Bestandteil des nationalen Rahmenvertrages vom 1. April 2014.

Bern, den 9. April 2014

physioswiss

Roland Paillex Präsident Dr. Bernhard Kuster Generalsekretär

Namens der als Vertragsparteien aufgeführten Versicherer sowie – in Bezug auf jene Regelungen, welche Rechte oder Pflichten von tarifsuisse definieren – für sich selber:

Bern, den 9. April 2014

tarifsuisse ag

Markus Caminada

Direktor

Juerg B. Reust

Leiter ambulante Versorgung

Anhang 3 Rahmenvertrag

Verordnungsformular Physiotherapie



MEDIZINALTARIFKOMMISSION UVG (MTK)

COMMISSION DES TARIFS
MEDICAUX LAA (CTM)

COMMISSIONE DELLE
TARIFFE MEDICHE LAINF (CTM)

INVALIDENVERSICHERUNG (IV)

ASSURANCE INVALIDITE (AI)

MILITÄRVERSICHERUNG (MV)

ASSURANCE MILITAIRE (AM)

ASSICURAZIONE INVALIDITA (AI) ASSICURAZIONE MILITARE (AM)

Verordnung zur Physiotherapie

Personalien:			
Name			
Vorname			
Strasse			
PLZ/Ort			
Geburtsdatum	I		I
Telefon Privat			
Arbeitgeber	Diagnose:		
PLZ/Ort	O separate Zustellung an Vertrauensarzt gem. KVG		
Telefon Geschäft			
Versicherer			
Vers/Unfall-Nr.			
	Krankheit	◯ Unfall	O Invalidität
Physiotherapeutische Behandlung (durch Arzt/Ärztin aus			
Verordnung: O erste O zweite O dritte	O vierte	O Langzeitbehandlung	
Ziel der Behandlung:	Physiotherapeutische Massnahmen:		
• Analgesie/Entzündungshemmung	(durch Arzt/Ärztin auszufüllen, wenn er/sie es wünscht)		
○ Verbesserung der Gelenksfunktion			
O Verbesserung der Muskelfunktion			
O Propriozeption/Koordination			
Verbesserung der cardio-pulm. FunktionEntstauung			
O Anderes:			
• Spezielles			
O Funktioneller Verband (Tape)			
O Instruktion			
Anzahl Behandlungen: O Domizilbehandlung	o pro Tag 2 Behandlur	ngen Arztkontrolle nach	Behandlungen
O Vermietung von Geräten:			
Der/die Physiotherapeut/in kann mit dem Einverständnis d	es Arztes/der Ärztin	die nhysiotheraneutischen	Massnahmen
wechseln, wenn dies zur effizienteren Erreichung des Beha			
Arzt/Ärztin (Stempel): ZSR-Nr.:	Physiotherapeut/in (ZSR-Stempel):		
Datum: Unterschrift:	Datum:	Unterschrift:	
Bemerkungen:			

Anhang 4 Rahmenvertrag

26 kantonale Anschlussverträge (Muster, nicht unterzeichnet, ohne Anhänge)





Kantonaler Anschlussvertrag Physiotherapie

[Vertrags-Nr. 30.500.0696Z]

vom 1. April 2014

betreffend den

Taxpunktwert im Kanton Aargau

zwischen den Parteien

physioaargau

c/o Lorenz Moser, Paradiesstrasse 23, 5223 Riniken,

physioaargau,

vertreten durch Schweizer Physiotherapie Verband, physioswiss, Stadthof, Centralstrasse 8b, 6210 Sursee,

und

Schweizer Physiotherapie Verband

Stadthof, Centralstrasse 8b, 6210 Sursee,

physioswiss,

und

tarifsuisse ag

Römerstrasse 20, 4502 Solothurn,

tarifsuisse,

und

den nachfolgend genannten

Versicherern,

alle vertreten durch tarifsuisse ag, nämlich:

© physioswiss & tarifsuisse

1.	BAG Nr. 32	Aquilana
2.	BAG Nr. 57	MooveSympany AG
3.	BAG Nr. 62	SUPRA-1846 SA
4.	BAG Nr. 134	Einsiedeln
5.	BAG Nr. 182	PROVITA
6.	BAG Nr. 194	sumiswalder
7.	BAG Nr. 246	Steffisburg
8.	BAG Nr. 290	CONCORDIA
9.	BAG Nr. 312	Atupri
10.	BAG Nr. 343	Avenir Krankenversicherung AG
11.	BAG Nr. 360	Luzerner Hinterland
12.	BAG Nr. 455	ÖKK
13.	BAG Nr. 509	Vivao Sympany
14.	BAG Nr. 558	Flaachtal
15.	BAG Nr. 774	Easy Sana Krankenversicherung AG
16.	BAG Nr. 780	Glarner
17.	BAG Nr. 820	Lumneziana
18.	BAG Nr. 829	KLuG
19.	BAG Nr. 881	EGK
20.	BAG Nr. 901	sanavals
21.	BAG Nr. 923	SLKK
22.	BAG Nr. 941	sodalis
23.	BAG Nr. 966	vita surselva
24.	BAG Nr. 1003	Zeneggen
25.	BAG Nr. 1040	Visperterminen
26.	BAG Nr. 1113	Vallée d'Entremont
27.	BAG Nr. 1142	Ingenbohl
28.	BAG Nr. 1318	Wädenswil
29.	BAG Nr. 1322	Birchmeier
30.	BAG Nr. 1328	kmu
31.	BAG Nr. 1331	Stoffel
32.	BAG Nr. 1362	Simplon
33.	BAG Nr. 1384	SWICA
34.	BAG Nr. 1386	GALENOS
35.	BAG Nr. 1401	rhenusana
36.	BAG Nr. 1479	Mutuel Krankenversicherung AG
37.	BAG Nr. 1507	AMB Assurances
38.	BAG Nr. 1535	Philos Krankenversicherung AG
39.	BAG Nr. 1542	Assura-Basis SA
40.	BAG Nr. 1555	Visana
41.	BAG Nr. 1560	Agrisano
42.	BAG Nr. 1568	sana24
43.	BAG Nr. 1570	Vivacare
44.		Gemeinsame Einrichtung KVG, 4503 Solothurn, in ihrer Funktion
		als aushelfender Träger gemäss Art. 19 Abs. 1 KVV

Präambel

- ¹ Im Dezember 2011 haben physioswiss und der Kantonal- bzw. Regionalverband der Physiotherapeuten einen Festsetzungsantrag bei der Kantonsregierung eingereicht.
- ² Mit Regierungsratsbeschluss vom 3. Juli 2013 setzte der Regierungsrat AG den Taxpunktwert ab 1. Januar 2013 auf CHF 1.04 fest. tarifsuisse reichte gegen den Regierungsratsbeschluss Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Beschwerde von tarifsuisse unter der Geschäfts-Nr. C-4482/2013 entgegengenommen.
- ³ physioswiss und tarifsuisse sind nun übereingekommen, die Taxpunktwerte vertraglich zu erhöhen. Sie haben deshalb einen nationalen Rahmenvertrag basierend auf der gemäss Bundesratsentscheid vom 7. Juni 2013 nach wie vor gültigen Einzelleistungstarifstruktur abgeschlossen (Anhang 1). Mit dem vorliegenden kantonalen Anschlussvertrag wird der neue kantonale Taxpunktwert vertraglich vereinbart. Das laufende Festsetzungs- bzw. Beschwerdeverfahren soll sofort nach Unterzeichnung dieses Vertrages sistiert und anschliessend nach Erfüllung bestimmter Bedingungen definitiv beendigt werden.

Sie vereinbaren deshalb was folgt:

Art. 1 Persönlicher Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt für

- a) Physiotherapeuten und Organisationen der Physiotherapie (nachstehend "Leistungserbringer") gemäss Art. 46, 47 und 52a der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV), die Mitglieder von physioaargau bzw. von physioswiss sind;
- b) Physiotherapeuten und Organisationen der Physiotherapie (nachstehend "Leistungserbringer") gemäss Art. 46, 47 und 52a der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV), die nicht Mitglieder von physioaargau bzw. von physioswiss sind;
- c) jeden der vertragschliessenden Versicherer (nachfolgend: "Versicherer");
- d) Personen, die entweder bei einem der Versicherer obligatorisch gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) versichert sind oder gemäss internationalen Abkommen Anspruch auf eine Vergütung gemäss KVG haben;
- e) physioswiss, physioaargau und tarifsuisse, sofern diese Organisationen unmittelbar Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erwerben bzw. übernehmen.

Art. 2 Option auf Vertragseintritt von weiteren Versicherern

- ¹ tarifsuisse wird das Recht eingeräumt, für weitere zugelassene Krankenversicherer einen inhaltlich gleichlautenden Tarifvertrag wie den vorliegenden mit physioswiss abzuschliessen (Optionsrecht).
- ² Der auf diesem Optionsrecht von tarifsuisse beruhende, neue Vertrag kommt zustande, indem tarifsuisse physioswiss BAG-Nummer, Name und Adresse des entsprechenden Versicherers mitteilt, verbunden mit der Erklärung, dass der Versicherer den vorliegenden Vertrag ebenfalls abschliesse.
- ³ Der Vertrag tritt ab dem ersten, dem Eingang der Mitteilung bei physioswiss folgenden Tag in Kraft, wenn nicht tarifsuisse in der Erklärung ein späteres Inkraftsetzungs-Datum angibt. Der auf diesem Optionsrecht von tarifsuisse beruhende Vertrag unterliegt demselben rechtlichen Schicksal wie der vorliegende Tarifvertrag.
- ⁴ Die Parteien bestimmen, dass das Optionsrecht nur dann gültig ausgeübt ist und der auf diesem Recht basierende Vertrag nur dann gültig entsteht, wenn das Optionsrecht durch tarifsuisse ausgeübt wird. Das Optionsrecht gilt so lange, als der vorliegende Tarifvertrag zwischen physioswiss und mindestens einem der als vertragschliessenden Parteien aufgeführten Versicherer besteht; es geht automatisch unter, sobald der vorliegende, das Optionsrecht begründende Vertrag nicht mehr besteht.
- ⁵ Unabhängig von diesem Optionsrecht von tarifsuisse ist es jederzeit zulässig, dass physioswiss mit Versicherern, welche nicht durch tarifsuisse vertreten bzw. Vertragsparteien des vorliegenden Vertrages sind, einen separaten Tarifvertrag abschliesst. Aufgrund der Tatsache, dass sowohl seitens tarifsuisse bzw. den tarifsuisse angeschlossenen Versicherern respektive den Vertragsparteien als auch seitens physioswiss in grossem Umfang Arbeiten geleistet wurden, die zur Entstehung des vorliegenden Vertrags beigetragen haben, wird dadurch in keinem Fall ein Rechtsanspruch von tarifsuisse verletzt. physioswiss ist somit völlig frei, mit tarifsuisse, mit den diesen Vertrag abschliessenden Versicherern und mit jeglichen sonstigen Versicherern einen identischen oder teilweise übereinstimmenden Tarifvertrag abzuschliessen.

Art. 3 Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

Dieser kantonale Anschlussvertrag ist anwendbar für Physiotherapie-Leistungen gemäss dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) und seinen Verordnungen. Er gilt – vorbehältlich der Erfüllung der Zulassungsbedingungen des Leistungserbringers gemäss Gesetz – für physiotherapeutische Leistungen, welche auf dem Gebiet des Kantons erbracht werden.

Art. 4 Vertragsbeitritt und -Rücktritt der Leistungserbringer

- ¹ Diesem Vertrag können sämtliche Leistungserbringer beitreten, welche die Voraussetzungen gemäss Gesetz und Verordnung erfüllen, d.h. insbesondere Art. 46, 47 und 52a der Krankenversicherungsverordnung (KVV) unabhängig davon, ob sie Mitglied eines Physiotherapeuten-Verbandes sind oder nicht. Der Beitritt zu diesem Vertrag kann nicht erfolgen, wenn bzw. solange der Leistungserbringer einem anderen Tarifvertrag angehört und dieser den gleichen Leistungserbringerbereich abdeckt.
- ² Die Mitglieder von physioaargau bzw. von physioswiss treten diesem Vertrag durch schriftliche Erklärung an physioswiss bei. Sie verwenden hierfür ausschliesslich das offizielle Beitrittsformular (<u>Anhang 2</u>).

- ³ Physiotherapeuten bzw. Organisationen der Physiotherapie, welche nicht Mitglied von physioaargau bzw. physioswiss sind, treten diesem Vertrag durch schriftliche Beitrittserklärung an tarifsuisse bei. Sie verwenden hierfür ausschliesslich das offizielle Beitrittsformular (<u>Anhang 2</u>).
- ⁴ tarifsuisse und physioswiss übermitteln sich gegenseitig jeweils halbjährlich die Beitrittserklärungen zum Zwecke der Vertragsadministration und der Durchführung der Qualitätssicherungsmassnahmen.
- ⁵ Erfolgt der Vertragsbeitritt bis spätestens am 30. April 2014, gilt der Beitritt rückwirkend per 1. April 2014. Erfolgt der Vertragsbeitritt später, gilt er ab dem Datum des Zugangs der Beitrittserklärung bei physioswiss bzw. tarifsuisse. Es gilt das Zugangsprinzip, d.h. massgebend ist das Datum des Eingangs der Beitrittserklärung.
- ⁶ Die Frist für den Rücktritt von diesem Vertrag beträgt 6 Monate und ist jeweils per Ende jedes Jahres möglich, erstmals per 31. Dezember 2015. Der Rücktritt von Verbandsmitgliedern erfolgt gegenüber physioswiss; der Rücktritt von Nicht-Verbandsmitgliedern erfolgt gegenüber tarifsuisse. Der Rücktritt ist schriftlich unter Mitteilung der ZSR-Nummer zu erklären.
- ⁷ tarifsuisse führt eine aktualisierte Beitrittsliste, ist verantwortlich für die Umsetzung der gemeldeten Mutationen und übernimmt das Inkasso der Unkostenbeiträge der Nichtmitglieder. tarifsuisse erstellt jeweils per 1. Januar eine Liste mit den Bei- und Austritten des vergangenen Jahres und dem aktuellen Stand sämtlicher Vertragsmitglieder (jeweils nach Kantonen aufgeführt) und übermittelt diese bis spätestens Ende Februar an physioswiss. Es ist dabei zwischen Mitgliedern von physioswiss sowie zwischen Leistungserbringern, welche physioswiss nicht angeschlossen sind, zu unterscheiden.
- ⁸ Jeweils im ersten Halbjahr teilt tarifsuisse die Erträge des Vorjahres nach Abzug der Administrations- und allfälliger mit dem Inkasso verbundener externer Kosten je hälftig zwischen physioswiss und tarifsuisse auf.
- ⁹ Die Parteien beabsichtigen, mittelfristig auf ein Finanzierungssystem zu wechseln, in welchem seitens der Leistungserbringer eine Gleichstellung von Verbands- und Nichtverbandsmitgliedern erfolgt, indem ein deutlich unter dem heutigen Niveau liegender Einheitsbeitrag (unabhängig, ob Verbands- oder Nicht-Verbandsmitglied) erhoben wird.
- ¹⁰Der Beitritt zu diesem Vertrag bedeutet die Anerkennung des gesamten Vertragsinhaltes und auch der Anhänge, welche einen integrierenden Vertragsinhalt bilden, insbesondere des nationalen Rahmenvertrags (<u>Anhang 1</u>).

Art. 5 Beitragshöhe der Leistungserbringer

- ¹ Physiotherapeuten bzw. Organisationen der Physiotherapie, welche nicht Mitglieder von physioaargau resp. von physioswiss sind, bezahlen eine einmalige Beitrittsgebühr in der Höhe von CHF 1'000.- und einen jährlichen Unkostenbeitrag in der Höhe von CHF 500.-.
- ² Die Beitrittsgebühr sowie der erstmalige Unkostenbeitrag sind innert 30 Tagen seit der Beitrittserklärung zu bezahlen. Das Inkasso erfolgt durch tarifsuisse.
- ³ Bleibt die Zahlung trotz Mahnung aus, ist tarifsuisse berechtigt, den Physiotherapeuten bzw. die Organisation der Physiotherapie vom Vertrag auszuschliessen.
- ⁴ Eine pro rata Aufteilung (unterjähriger Vertragsbeitritt) ist ebenso wie die (teilweise) Rückerstattung von Beiträgen (z.B. infolge von Praxisaufgaben) ausgeschlossen.

Art. 6 Rahmenvertrag / Anwendbare Tarifstruktur

- ¹ Die Vergütung der physiotherapeutischen Leistungen erfolgt auf der Basis der im nationalen Rahmenvertrag Physiotherapie (<u>Anhang 1</u>) vom 1. April 2014 definierten Tarifstruktur.
- ² Dieser nationale Rahmenvertrag in seiner jeweils aktuellsten Fassung bildet einen integrierten Bestandteil des vorliegenden Anschlussvertrags und wird von den Parteien akzeptiert.
- ³ Die Parteien des Rahmenvertrags sind berechtigt, Anpassungen, Änderungen oder Ergänzungen desselben im gegenseitigen Einverständnis jederzeit vorzunehmen, ohne dass die via Beitritt zum kantonalen Anschlussvertrag bereits erfolgten Beitritte dadurch hinfällig würden bzw. neue Beitrittsverfahren durchgeführt werden müssten. Die Vertragsparteien des Rahmenvertrags sorgen für eine angemessene Information, was bedeutet, dass Änderungen zum 1. Januar spätestens bis zum vorausgehenden 10. Juni bekannt gegeben werden müssen, damit dem Vertrag beigetretene Physiotherapeuten und Versicherer allfällig bis zum Inkrafttreten der Änderung vom Vertrag zurücktreten können.

Art. 7 Taxpunktwert

- ¹ Der gültige Taxpunktwert beträgt:
 - a. Ab dem 01.01.2012 31.03.2014: CHF 0.97
 - b. Ab dem 01.04.2014: CHF 1.05
- ² Der vertraglich zustande gekommene kantonale Taxpunktwert stützt sich auf Daten bis und mit dem Jahr 2010.
- ³ Auf jede Art von Rück- oder Nachforderung bzw. Nachzahlung infolge allfälliger Differenzen zwischen abgerechneten, behördlich festgesetzten und effektiv gemäss diesem Vertrag geschuldeten Taxpunktwerten wird ausdrücklich verzichtet.

Art. 8 Sistierung der Festsetzungs- resp. Beschwerdeverfahren

- ¹ Die Parteien verpflichten sich, die zwischen ihnen hängigen Festsetzungs- resp. Beschwerdeverfahren (Stufe Kanton bzw. Bundesverwaltungsgericht) innerhalb von 5 Tagen zu sistieren, sobald der nationale Rahmenvertrag (<u>Anhang 1</u>) und der vorliegende kantonale Anschlussvertrag unterzeichnet sind. Zu diesem Zweck stellen die Parteien in den jeweiligen Verfahren ein gemeinsames Sistierungsgesuch (Muster gemäss Anhang 3).
- ² physioswiss verpflichtet sich, gleichzeitig auch sämtliche von einzelnen Therapeuten bzw. Organisationen der Physiotherapie geführten Festsetzungs- bzw. Beschwerdeverfahren, in welchen sie die entsprechende Partei vertreten hat, zu sistieren.
- ³ Die Parteien verpflichten sich, alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, um die vorbeschriebenen Sistierungen umzusetzen.

Art. 9 Aufhebung der Sistierung / Wegfall des kantonalen Anschlussvertrags / Wiederaufleben der Festsetzungs- resp. Beschwerdeverfahren

- ¹ Die Sistierung kann unter den nachfolgend definierten Voraussetzungen durch eine entsprechende Erklärung an die jeweilige kantonale Instanz bzw. an das Bundesverwaltungsgericht wieder aufgehoben werden.
- ² Hebt eine der Parteien die Sistierung auf, so gilt die Aufhebung für sämtliche zwischen den betreffenden Parteien für das Gebiet des betreffenden Kantons laufenden Festsetzungs- resp. Beschwerdeverfahren. Die Aufhebung der Sistierung hat zur Folge, dass die Festsetzungsresp. Beschwerdeverfahren in diesem Kanton vollumfänglich wieder aufleben.
- ³ Die Sistierung kann jederzeit durch eine einseitige Erklärung jeder Partei aufgehoben werden, wenn die Genehmigung des kantonalen Anschlussvertrags durch einen materiellen Entscheid abgewiesen wurde und dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist. Die Nichtgenehmigung eines Nebenpunktes (Regelung, welche nicht zu den essentialia negotii des Vertrags gehört) rechtfertigt nicht die Aufhebung der Sistierung. Zu den essentialia des Vertrags gehören insbesondere: Parteien, Regelung der Unkostenbeiträge und Beitrittsgebühren, soweit sie über geringfügige Anpassungen hinausgehen, Höhe des Taxpunktwertes, Sistierungs- und Rückzugsregelungen, Zeitpunkt des Inkrafttretens und Vertragsdauer. Im Fall der Verweigerung der Genehmigung (essentialia negotii) durch die zuständige Behörde fällt der kantonale Anschlussvertrag automatisch rückwirkend dahin bzw. ist gar nie gültig zustande gekommen.
- ⁴ Der kantonale Anschlussvertrag fällt dahin, wenn der nationale Rahmenvertrag wegfällt. Dies hat automatisch das Wiederaufleben sämtlicher Festsetzungs- resp. Beschwerdeverfahren zur Folge.

Art. 10 Rückzug / Beendigung der Festsetzungsverfahren

- ¹ Sobald die rechtskräftige Genehmigung des vorliegenden kantonalen Anschlussvertrags sowie des nationalen Rahmenvertrags vorliegen und die Frist vom 16. Juni 2014 gemäss Art. 20 Abs. 5 des nationalen Rahmenvertrags unbenutzt verstrichen ist, verpflichten sich die Parteien, das laufende bzw. die laufenden, den Kanton betreffende Festsetzungs- resp. Beschwerdeverfahren zu beenden, indem sie alle ihre in den Verfahren zwischen den Vertragspartnern gestellten Anträge, Beschwerden und Rechtsmittel zurückziehen und die Abschreibung der jeweiligen Verfahren beantragen (Muster gemäss <u>Anhang 4</u>).
- ² physioswiss verpflichtet sich, gleichzeitig auch sämtliche von einzelnen Therapeuten bzw. Organisationen der Physiotherapie geführten Festsetzungs- bzw. Beschwerdeverfahren, in welchen sie die entsprechende Partei vertreten hat, zu beenden.
- ³ Allfällige Verfahrenskosten des Festsetzungsverfahrens (kantonale Ebene) werden hälftig geteilt. Die Verfahrenskosten der Beschwerdeverfahren vor Bundesverwaltungsgericht werden jeweils von jener Partei vollständig getragen, welche die Beschwerde eingereicht hat. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Dies gilt auch, wenn in einem der Verfahren eine Parteientschädigung zugesprochen werden sollte.
- ⁴ Die Parteien verpflichten sich, alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, um die vorbeschriebenen Verfahrensbeendigungen umzusetzen.

Art. 11 Vertragsauflösung

- ¹ Der Vertrag ist kündbar mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils per 30.6. und 31.12., erstmals per 31. Dezember 2015.
- ² Die vertragschliessenden Krankenversicherer bilden unter sich keine einfache Gesellschaft, sondern jeder einzelne Versicherer schliesst den vorliegenden Vertrag separat für sich ab. Eine Vertragskündigung durch einen bzw. gegenüber einem Versicherer hat deshalb auf den Fortbestand des Vertrags zwischen den übrigen Parteien keinen Einfluss.
- ³ physioaargau/physioswiss kündigen gemeinsam und eine Vertragskündigung, die gegenüber physioaargau oder physioswiss ausgesprochen wird, gilt automatisch für beide.
- ⁴ Will physioaargau/physioswiss den vorliegenden Vertrag gegenüber tarifsuisse und sämtlichen Versicherern, für welche tarifsuisse als deren Vertreterin den Vertrag abgeschlossen hat, kündigen, ist physioaargau/physioswiss berechtigt, die Kündigung mit rechtsverbindlicher Wirkung an tarifsuisse selber bzw. zuhanden der tarifsuisse angeschlossenen Versicherer zu richten. Das Kündigungsschreiben hat klar und unmissverständlich den Vertrag, welcher aufgelöst werden soll, zu bezeichnen, verbunden mit einer eindeutigen Erklärung, wonach dieser Vertrag aufgelöst wird. Weiter hat physioaargau/physioswiss ebenfalls die Möglichkeit, den Vertrag nur gegenüber einzelnen Versicherern zu kündigen, indem nur dem betreffenden Versicherer eine Kündigung zugestellt wird.
- ⁵ Die Vertragskündigung von physioaargau/physioswiss gegenüber sämtlichen Versicherern hebt den Vertrag vollständig auf. Die Vertragskündigung von physioaargau/physioswiss gegenüber tarifsuisse lässt den Vertrag zwischen physioswiss, physioaargau und den Versicherern weiterbestehen, wobei jedoch tarifsuisse von sämtlichen sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechten und Pflichten befreit ist.
- ⁶ Die Vertragskündigung von tarifsuisse gegenüber physioaargau/physioswiss hebt den Vertrag zwischen physioaargau/physioswiss und den Versicherern nicht auf. tarifsuisse ist jedoch von sämtlichen sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechten und Pflichten befreit.
- Die Vertragskündigung sämtlicher Versicherer gegenüber physioaargau/physioswiss hebt den Vertrag vollständig auf. Die Vertragskündigung sämtlicher Versicherer gegenüber tarifsuisse lässt den Vertrag zwischen physioaargau/physioswiss und den Versicherern weiterbestehen, wobei jedoch tarifsuisse von sämtlichen sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechten und Pflichten befreit ist. Die Vertragskündigung eines einzelnen Versicherers nur gegenüber tarifsuisse ist ausgeschlossen. Die Vertragskündigung eines einzelnen oder einiger Versicherer gegenüber physioaargau/physioswiss hebt den Vertrag nur in Bezug auf diese Versicherer vollständig auf.
- ⁸ Fällt der Rahmenvertrag dahin, so fällt der kantonale Anschlussvertrag automatisch und ohne weitere Kündigung ebenfalls dahin. Der Wegfall des kantonalen Anschlussvertrags hat keinen Einfluss auf den Weiterbestand des nationalen Rahmenvertrags.

Art. 12 Dauer und Inkrafttreten

- ¹ Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- ² Der Vertrag tritt rückwirkend per 1. April 2014 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die zuständige Behörde.

Art. 13 Integrierende Vertragsbestandteile

Als integrierende Bestandteile dieses Vertrags gelten:

•	Anhang 1	Nationaler Rahmenvertrag Physiotherapie vom 1. April 2014 (unterzeichnet), inkl. Anhänge 1, 2, 3
•	Anhang 2	Beitrittsformular Leistungserbringer
•	Anhang 3	je ein Muster Sistierungsantrag Festsetzungsverfahren (kantonale Ebene) und Beschwerdeverfahren (Ebene BVGer)
•	Anhang 4	je ein Muster für Verfahrensbeendigung Festsetzungsverfahren (kantonale Ebene) und Beschwerdeverfahren (Ebene BVGer)

Art. 14 Schlussbestimmungen

¹ Dieser Vertrag wird in 4-facher Ausführung ausgefertigt und unterzeichnet. Ein Vertragsexemplar ist für physioaargau, ein Exemplar für physioswiss, ein Exemplar für tarifsuisse und ein Exemplar für die Genehmigungsbehörde bestimmt.

² Der Vertrag wird, sofern notwendig, durch tarifsuisse in eine der kantonalen Amtssprachen übersetzt. Die Übersetzungskosten werden durch physioswiss und tarifsuisse je hälftig geteilt.

³ tarifsuisse und physioswiss werden gemeinsam die Vertragsgenehmigung in optimaler Weise in die Wege leiten. Die daraus resultierenden behördlichen Genehmigungskosten werden hälftig geteilt; die sonstigen Kosten werden wettgeschlagen.

physioswiss als bevollmächtigte Vertreterin von physioaargau sowie für sich selber:							
Roland Paillex Präsident	Dr. Bernhard Kuster Generalsekretär						
Namens der als Vertragsparteien aufgefüh gen, welche Rechte oder Pflichten von tari	rten Versicherer sowie – in Bezug auf jene Regelun fsuisse definieren – für sich selber:						
Bern, den 9. April 2014							
tarifsuisse ag							
Markus Caminada Direktor	Juerg B. Reust Leiter ambulante Versorgung / Mitglied der Direktion						

Anhang 5 Rahmenvertrag

Muster

Einschreiben

Bundesverwaltungsgericht Postfach 9023 St. Gallen

, den	Λ!1	201/
gen	Anrii	7014
	, .p	201

Geschäfts-Nr. [→]

Gemeinsamer Antrag auf Verfahrenssistierung

In der Beschwerdesache

1.BAG Nr. 32	Aquilana Versicherungen
2.BAG Nr. 57	Moove Sympany AG
3.BAG Nr. 134	Kranken- und Unfallkasse, Bezirkskrankenkasse Einsiedeln
4.BAG Nr. 182	PROVITA Gesundheitsversicherung AG
5.BAG Nr. 194	sumiswalder
6.BAG Nr. 246	Krankenkasse Steffisburg
7.BAG Nr. 290	CONCORDIA Schweiz. Kranken- u. Unfallversicherung AG
8.BAG Nr. 312	Atupri Krankenkasse
9.BAG Nr. 343	Avenir Assurance Maladie SA
	vormals: 343 Avenir; 556 St. Moritz; 263 CMBB
10. BAG Nr. 360	Krankenkasse Luzerner Hinterland
11. BAG Nr. 455	ÖKK Kranken- und Unfallversicherungen AG
12.BAG Nr. 509	Vivao Sympany AG
13. BAG Nr. 558	Krankenversicherung Flaachtal AG
14. BAG Nr. 774	Easy Sana Assurance Maladie SA
	vormals: 749 La Caisse Vaudoise; 445 Hermes; 774
	Easy Sana
15. BAG Nr. 780	Glarner Krankenversicherung
16. BAG Nr. 790	innova Wallis AG
17. BAG Nr. 820	Cassa da malsauns LUMNEZIANA
18. BAG Nr. 829	KLuG Krankenversicherung

19. BAG Nr. 881	EGK Grundversicherungen
20. BAG Nr. 901	sanavals Gesundheitskasse
21. BAG Nr. 923	Krankenkasse SLKK
22. BAG Nr. 941	sodalis gesundheitsgruppe
23. BAG Nr. 966	vita surselva
24. BAG Nr. 1003	Krankenkasse Zeneggen
25. BAG Nr. 1040	Krankenkasse Visperterminen
26. BAG Nr. 1113	Caisse-maladie de la Vallée d'Entremont
27. BAG Nr. 1142	Krankenkasse Institut Ingenbohl
28. BAG Nr. 1147	Krankenkasse Turbenthal
29. BAG Nr. 1318	Krankenkasse Wädenswil
30. BAG Nr. 1322	Krankenkasse Birchmeier
31. BAG Nr. 1328	kmu-Krankenversicherung
32. BAG Nr. 1331	Krankenkasse Stoffel Mels KKS
33.BAG Nr. 1362	Krankenkasse Simplon
34.BAG Nr. 1384	SWICA Gesundheitsorganisation
35. BAG Nr. 1386	GALENOS Kranken- und Unfallversicherung
36.BAG Nr. 1401	rhenusana – Die Rheintaler Krankenkasse
37. BAG Nr. 1479	Mutuel Assurances Maladie SA
	vormals: 1479 Mutuel Assurances; 1551 Universa;
	1442 Natura Assurances.ch
38. BAG Nr. 1507	AMB Assurance-maladie et accidents
39. BAG Nr. 1535	Philos Assurance Maladie SA
	vormals: 1535 Philos; 1097 Avantis; 1215 Troistor-
	rents; 484 Panorama Kranken- und Unfallversiche-
	rung; 216 EOS; 160 Caisse-maladie de la Fonction
	Publique
40. BAG Nr. 1555	Visana
41. BAG Nr. 1560	Krankenkasse Agrisano
42. BAG Nr. 1563	innova Versicherungen
	fusioniert mit Nr. 790 innova Wallis AG
43. BAG Nr. 1568	sana24
44. BAG Nr. 1570	vivacare
45. BAG Nr. 62	SUPRA Krankenkasse
46. BAG Nr. 1542	Assura Krankenkasse

Beschwerdeführerinnen und/oder Beschwerdegegner

alle vertreten durch

tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn,

diese wiederum vertreten durch

gegen

- 1. [Kantonalverband],
- 2. Schweizer Physiotherapie Verband, physioswiss, Centralstrasse 8b, 6210 Sursee,
- 3. [Mitglieder des Kantonalverbandes, natürliche Personen],
- 4. [Mitglieder physioswiss, juristische Personen]

Beschwerdegegner und/oder Beschwerdeführer

Regierungsrat des Kantons [→], [Adresse],

Vorinstanz

betreffend

Festsetzung des Taxpunktwertes für physiotherapeutische Leistungen im Kanton [→] ab dem [Datum]; Beschluss des Regierungsrates des Kantons [→] vom [Datum].

Sehr geehrter Herr Instruktionsrichter

In vorstehender Angelegenheit stellen die Verfahrensparteien gemeinsam den folgenden

Verfahrensantrag:

Es sei das oben aufgeführte Beschwerdeverfahren **hinsichtlich eingangs erwähnter Parteien** (also nicht hinsichtlich CSS, Intras, Arcosana und Sanagate) zu sistieren und die Sistierung so lange aufrecht zu erhalten, bis

• die Parteien gemeinsam die Aufhebung der Sistierung und entweder die Fortführung des Verfahrens oder die Abschreibung des Verfahrens beantragen,

oder

eine Partei unter Vorlage eines rechtskräftigen letztinstanzlichen materiellen Nichtgenehmigungsentscheides (sei es hinsichtlich des nationalen Rahmenvertrages vom 1.
 April 2014 oder des gleichentags abgeschlossenen kantonalen Anschlussvertrages für den Kanton →) die Fortführung des Verfahrens beantragt,

oder

• eine der Parteien gestützt auf Art. 18 Abs. 3 oder Art. 20 Abs. 6 des nationalen Rahmenvertrags berechtigterweise die Fortführung des Verfahrens verlangt.

Hebt eine der Parteien die Sistierung auf, so gilt dies für sämtliche zwischen den Parteien im jeweiligen Kanton bestehenden Verfahren.

Begründung:

1. Abschluss Tarifvertrag

Die Verfahrensparteien haben sich auf einen Tarifvertrag für physiotherapeutische Leistungen im Kanton [→] geeinigt und einen entsprechenden kantonalen Tarifvertrag sowie einen nationalen Rahmenvertrag unterzeichnet.

Da die hoheitliche Festsetzung eines Taxpunktwertes aufgrund des im KVG geltenden Verhandlungsprimates stets subsidiär ist, erübrigen sich die vorliegenden Beschwerdeverfahren, sofern die zuständigen Genehmigungsbehörden die vertragliche Lösung konstitutiv genehmigen und die im Vertrag definierten Bedingungen erfüllt sind.

Die Verfahrensparteien beantragen daher gemeinsam die Sistierung sämtlicher, oben aufgeführter Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht (vgl. angeführte Geschäfts-Nummer(n)).

2. Dauer der Sistierung / Abschreibung des Verfahrens

Die Sistierung des vorliegenden Verfahrens soll aufgehoben und die Beschwerde abgeschrieben werden, sobald

- der von den Tarifpartnern unterzeichnete nationale Rahmenvertrag Physiotherapie vom 1. April 2014 genehmigt ist (sofern notwendig) und
- der gleichentags unterzeichnete kantonale Anschlussvertrag betreffend Physiotherapie im Kanton → genehmigt ist und
- die in Art. 20 Abs. 5 des nationalen Rahmenvertrags festgesetzte Frist vom 16. Juni 2014 unbenützt verstrichen ist.

Die Parteien werden Sie in diesem Fall umgehend informieren und den entsprechenden Antrag stellen.

Gestützt auf diese Grundlage beantragen	wir Ihnen	gemeinsam,	dem	eingangs	gestellten
Verfahrensantrag zu entsprechen.					

d	Δn	2014
	CII	 Z O T -

vierfach

Beilagen:

Nationaler Rahmenvertrag vom 1. April 2014, Kopie Kantonaler Anschlussvertrag vom 1. April 2014, Kopie

Kopie:

- physioswiss
- tarifsuisse ag

Anhang 5 Rahmenvertrag

Muster

Einschreiben Regierungsrat des Kantons → →	
April 2014	CB/eg

Festsetzungsverfahren betreffend kantonaler Taxpunktwert zur Vergütung von physiotherapeutischen Leistungen im Kanton [→]

Gemeinsamer Antrag auf Verfahrenssistierung

- 1. [Kantonalverband],
- 2. Schweizer Physiotherapie Verband, physioswiss, Centralstrasse 8b, 6210 Sursee,
- 3. [Mitglieder des Kantonalverbandes, natürliche Personen],
- 4. [Mitglieder physioswiss, juristische Personen]

Antragsteller physioswiss

sowie

1.BAG Nr. 32	Aquilana Versicherungen
2.BAG Nr. 57	Moove Sympany AG
3.BAG Nr. 134	Kranken- und Unfallkasse, Bezirkskrankenkasse Einsiedeln
4.BAG Nr. 182	PROVITA Gesundheitsversicherung AG
5.BAG Nr. 194	sumiswalder
6.BAG Nr. 246	Krankenkasse Steffisburg
7.BAG Nr. 290	CONCORDIA Schweiz. Kranken- u. Unfallversicherung AG
8.BAG Nr. 312	Atupri Krankenkasse

9.BAG Nr. 343	Avenir Assurance Maladie SA
10 DAG N 260	vormals: 343 Avenir; 556 St. Moritz; 263 CMBB
10. BAG Nr. 360	Krankenkasse Luzerner Hinterland
11. BAG Nr. 455	ÖKK Kranken- und Unfallversicherungen AG
12. BAG Nr. 509	Vivao Sympany AG
13. BAG Nr. 558	Krankenversicherung Flaachtal AG
14. BAG Nr. 774	Easy Sana Assurance Maladie SA
	vormals: 749 La Caisse Vaudoise; 445 Hermes; 774
45 B40 N = 200	Easy Sana
15. BAG Nr. 780	Glarner Krankenversicherung
16. BAG Nr. 790	innova Wallis AG
17. BAG Nr. 820	Cassa da malsauns LUMNEZIANA
18. BAG Nr. 829	KLuG Krankenversicherung
19. BAG Nr. 881	EGK Grundversicherungen
20. BAG Nr. 901	sanavals Gesundheitskasse
21. BAG Nr. 923	Krankenkasse SLKK
22. BAG Nr. 941	sodalis gesundheitsgruppe
23. BAG Nr. 966	vita surselva
24. BAG Nr. 1003	Krankenkasse Zeneggen
25. BAG Nr. 1040	Krankenkasse Visperterminen
26. BAG Nr. 1113	Caisse-maladie de la Vallée d'Entremont
27. BAG Nr. 1142	Krankenkasse Institut Ingenbohl
28. BAG Nr. 1147	Krankenkasse Turbenthal
29. BAG Nr. 1318	Krankenkasse Wädenswil
30. BAG Nr. 1322	Krankenkasse Birchmeier
31. BAG Nr. 1328	kmu-Krankenversicherung
32. BAG Nr. 1331	Krankenkasse Stoffel Mels KKS
33. BAG Nr. 1362	Krankenkasse Simplon
34. BAG Nr. 1384	SWICA Gesundheitsorganisation
35. BAG Nr. 1386	GALENOS Kranken- und Unfallversicherung
36. BAG Nr. 1401	rhenusana – Die Rheintaler Krankenkasse
37. BAG Nr. 1479	Mutuel Assurances Maladie SA
	vormals: 1479 Mutuel Assurances; 1551 Universa;
	1442 Natura Assurances.ch
38. BAG Nr. 1507	AMB Assurance-maladie et accidents
39. BAG Nr. 1535	Philos Assurance Maladie SA
	vormals: 1535 Philos; 1097 Avantis; 1215 Troistor-
	rents; 484 Panorama Kranken- und Unfallversiche-
	rung; 216 EOS; 160 Caisse-maladie de la Fonction
	Publique
40. BAG Nr. 1555	Visana
41. BAG Nr. 1560	Krankenkasse Agrisano
42. BAG Nr. 1563	innova Versicherungen

fusioniert mit Nr. 790 innova Wallis AG

43. BAG Nr. 1568 sana24
 44. BAG Nr. 1570 vivacare
 45. BAG Nr. 62 SUPRA Krankenkasse

alle vertreten durch **tarifsuisse ag**, Römerstrasse 20, Postfach 1561, 4500 Solothurn

Assura Krankenkasse

diese wiederum vertreten durch

46. BAG Nr. 1542

Antragsteller tarifsuisse

Verfahrensantrag:

Es sei das oben aufgeführte Festsetzungsverfahren **hinsichtlich eingangs erwähnter Parteien** (also nicht hinsichtlich CSS, Intras, Arcosana und Sanagate) zu sistieren und die Sistierung so lange aufrecht zu erhalten, bis

 die Parteien gemeinsam die Aufhebung der Sistierung und entweder die Fortführung des Verfahrens oder die Abschreibung des Verfahrens beantragen,

oder

eine Partei unter Vorlage eines rechtskräftigen letztinstanzlichen materiellen Nichtgenehmigungsentscheides (sei es hinsichtlich des nationalen Rahmenvertrages vom 1.
 April 2014 oder des gleichentags abgeschlossenen kantonalen Anschlussvertrages für den Kanton [→]) die Fortführung des Verfahrens beantragt,

oder

• eine der Parteien gestützt auf Art. 18 Abs. 3 oder Art. 20 Abs. 6 des nationalen Rahmenvertrags berechtigterweise die Fortführung des Verfahrens verlangt.

Hebt eine der Parteien die Sistierung auf, so gilt dies für sämtliche zwischen den Parteien im jeweiligen Kanton bestehenden Verfahren.

Begründung:

1. Abschluss Tarifvertrag

Die Verfahrensparteien haben sich auf einen vertraglichen Taxpunktwert für physiotherapeutische Leistungen im Kanton [→] geeinigt und einen entsprechenden kantonalen Tarifvertrag unterzeichnet. Die Parteien werden dem Kanton baldmöglichst den kantonalen Anschlussvertrag zur Genehmigung vorlegen.

Da die hoheitliche Festsetzung eines Taxpunktwertes aufgrund des im KVG geltenden Verhandlungsprimates stets subsidiär ist, erübrigt sich das vorliegende Festsetzungsverfahren, sofern die zuständigen Genehmigungsbehörden die vertragliche Lösung konstitutiv genehmigen.

Die Verfahrensparteien beantragen daher gemeinsam die Sistierung des oben aufgeführten Festsetzungsverfahrens.

2. Dauer der Sistierung / Abschreibung des Verfahrens

Die Sistierung des vorliegenden Verfahrens wird aufgehoben und das Verfahren abgeschrieben, sobald

- der von den Tarifpartnern unterzeichnete nationale Rahmenvertrag Physiotherapie vom 1. April 2014 genehmigt ist (sofern notwendig) und
- der gleichentags unterzeichnete kantonale Anschlussvertrag betreffend Physiotherapie im Kanton [→] genehmigt ist und
- die in Art. 20 Abs. 5 des nationalen Rahmenvertrags festgesetzte Frist vom 16. Juni 2014 unbenützt verstrichen ist.

Die Parteien werden Sie in diesem Fall umgehend informieren und den entsprechenden Antrag stellen.

Gestützt auf diese Grundlage beantragen	wir Ihnen	gemeinsam,	dem	eingangs	gestellten
Verfahrensantrag zu entsprechen.					

don	2017
 , aen	2014

vierfach

Beilagen:

Nationaler Rahmenvertrag vom 1. April 2014, Kopie Kantonaler Anschlussvertrag vom 1. April 2014, Kopie

Kopie:

- physioswiss
- tarifsuisse ag

Anhang 6 Rahmenvertrag

<u>Muster</u>

Einschreiben

Bundesverwaltungsgericht Postfach 9023 St. Gallen

Geschäfts-Nr.	[→]
---------------	-------------

Beschwerderückzug

.....

In der Beschwerdesache

1.BAG Nr. 32	Aquilana Versicherungen
2.BAG Nr. 57	Moove Sympany AG
3.BAG Nr. 134	Kranken- und Unfallkasse, Bezirkskrankenkasse Einsiedeln
4.BAG Nr. 182	PROVITA Gesundheitsversicherung AG
5.BAG Nr. 194	sumiswalder
6.BAG Nr. 246	Krankenkasse Steffisburg
7.BAG Nr. 290	CONCORDIA Schweiz. Kranken- u. Unfallversicherung AG
8.BAG Nr. 312	Atupri Krankenkasse
9.BAG Nr. 343	Avenir Assurance Maladie SA
	vormals: 343 Avenir; 556 St. Moritz; 263 CMBB
10. BAG Nr. 360	Krankenkasse Luzerner Hinterland
11. BAG Nr. 455	ÖKK Kranken- und Unfallversicherungen AG
12. BAG Nr. 509	Vivao Sympany AG
13. BAG Nr. 558	Krankenversicherung Flaachtal AG
14. BAG Nr. 774	Easy Sana Assurance Maladie SA
	vormals: 749 La Caisse Vaudoise; 445 Hermes; 774
	Easy Sana

15. BAG Nr. 780	Glarner Krankenversicherung
16.BAG Nr. 790	innova Wallis AG
17. BAG Nr. 820	Cassa da malsauns LUMNEZIANA
18. BAG Nr. 829	KLuG Krankenversicherung
19. BAG Nr. 881	EGK Grundversicherungen
20. BAG Nr. 901	sanavals Gesundheitskasse
21.BAG Nr. 923	Krankenkasse SLKK
22. BAG Nr. 941	sodalis gesundheitsgruppe
23. BAG Nr. 966	vita surselva
24. BAG Nr. 1003	Krankenkasse Zeneggen
25. BAG Nr. 1040	Krankenkasse Visperterminen
26. BAG Nr. 1113	Caisse-maladie de la Vallée d'Entremont
27. BAG Nr. 1142	Krankenkasse Institut Ingenbohl
28. BAG Nr. 1147	Krankenkasse Turbenthal
29. BAG Nr. 1318	Krankenkasse Wädenswil
30. BAG Nr. 1322	Krankenkasse Birchmeier
31. BAG Nr. 1328	kmu-Krankenversicherung
32. BAG Nr. 1331	Krankenkasse Stoffel Mels KKS
33. BAG Nr. 1362	Krankenkasse Simplon
34. BAG Nr. 1384	SWICA Gesundheitsorganisation
35. BAG Nr. 1386	GALENOS Kranken- und Unfallversicherung
36. BAG Nr. 1401	rhenusana – Die Rheintaler Krankenkasse
37. BAG Nr. 1479	Mutuel Assurances Maladie SA
	vormals: 1479 Mutuel Assurances; 1551 Universa;
20 DAGN 4507	1442 Natura Assurances.ch
38. BAG Nr. 1507	AMB Assurance-maladie et accidents
39. BAG Nr. 1535	Philos Assurance Maladie SA
	vormals: 1535 Philos; 1097 Avantis; 1215 Troistor-
	rents; 484 Panorama Kranken- und Unfallversiche-
	rung; 216 EOS; 160 Caisse-maladie de la Fonction
40. BAG Nr. 1555	Publique
41. BAG Nr. 1560	Visana Krankenkasse Agrisano
42. BAG Nr. 1563	innova Versicherungen
42. DAG NI. 1303	fusioniert mit Nr. 790 innova Wallis AG
43. BAG Nr. 1568	sana24
44. BAG Nr. 1570	vivacare
45. BAG Nr. 62	SUPRA Krankenkasse
	Assura Krankenkasse
.5.5.15.11.15.12	

alle vertreten durch tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, Postfach 1561, 4500 Solothurn, diese wiederum vertreten durch \dots

Beschwerdeführerinnen und/oder Beschwerdegegner

gegen

- 1. [Kantonalverband],
- 2. Schweizer Physiotherapie Verband, physioswiss, Centralstrasse 8b, 6210 Sursee,
- 3. [Mitglieder des Kantonalverbandes, natürliche Personen],
- 4. [Mitglieder physioswiss, juristische Personen]

alle vertreten durch Schweizer Physiotherapie Verband, physioswiss, dieser Verband wiederum vertreten durch SwissLegal Dürr + Partner, lic. iur. Christine Boldi, LL.M., Rechtsanwältin und Notarin, und/oder MLaw Dominik Dall'O, Rechtsanwalt, Centralbahnstrasse 7, Postfach, 4010 Basel

Beschwerdegegner und/oder Beschwerdeführer

Regierungsrat des Kantons [→], [Adresse],

Vorinstanz

betreffend

Festsetzung des Taxpunktwertes für physiotherapeutische Leistungen im Kanton [→] ab dem [Datum]; Beschluss des Regierungsrates des Kantons [→] vom [Datum].

Verfahrensanträge:

- 1. Die Parteien (also nicht CSS, Intras, Arcosana und Sanagate) erklären hiermit, dass sie je ihre Beschwerden in sämtlichen oben aufgeführten Beschwerdeverfahren (vgl. eingangs erwähnte Geschäftsnummern) zurückziehen. Sie beantragen dem Bundesverwaltungsgericht folglich die Abschreibung dieser Beschwerdeverfahren.
- 2. Gemäss Vereinbarung werden die Gerichtskosten jeweils von derjenigen Partei getragen, die die Beschwerde angehoben hat. Die Parteikosten sind wettzuschlagen. Es sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

Beschwerderückzug:

Die Verfahrensparteien haben sich auf einen vertraglichen Taxpunktwert für physiotherapeutische Leistungen im Kanton [→] geeinigt und einen entsprechenden kantonalen Tarifvertrag unterzeichnet. Der Regierungsrat hat den kantonalen Tarifvertrag mit Beschluss vom [Datum] genehmigt. Auch der nationale Rahmenvertrag betreffend Physiotherapietarif ist genehmigt worden.

Da die hoheitliche Festsetzung eines Taxpunktwertes aufgrund des im KVG geltenden Verhandlungsprimates stets subsidiär ist, erübrigt sich das vorliegende Beschwerdeverfahren bzw. ist dieses gegenstandslos geworden hinsichtlich der in diesem Antrag genannten Parteien.

Die Verfahrensparteien beantragen daher gemeinsam die Abschreibung des Verfahrens.

Gestützt auf diese Grundlage beantragen wir Ihnen gemeinsam, den eingangs gestellten Verfahrensanträgen zu entsprechen.

Hochachtungsvoll

vierfach

Beilagen:

Nationaler Rahmenvertrag vom 1. April 2014, Kopie Kantonaler Anschlussvertrag vom 1. April 2014, Kopie

Anhang 6 Rahmenvertrag

Muster

Einschreiben		
Regierungsrat des Kantons 🖣	>	
→		

Festsetzungsverfahren betreffend kantonaler Taxpunktwert zur Vergütung von physiotherapeutischen Leistungen im Kanton [→]

Antrag auf Abschreibung des Festsetzungsverfahrens

- 1. [Kantonalverband],
- 2. Schweizer Physiotherapie Verband, physioswiss, Centralstrasse 8b, 6210 Sursee,
- 3. [Mitglieder des Kantonalverbandes, natürliche Personen],
- 4. [Mitglieder physioswiss, juristische Personen]

alle vertreten durch Schweizer Physiotherapie Verband, physioswiss, dieser Verband wiederum vertreten durch SwissLegal Dürr + Partner, lic. iur. Christine Boldi, LL.M., Rechtsanwältin und Notarin, und/oder MLaw Dominik Dall'O, Rechtsanwalt, Centralbahnstrasse 7, Postfach, 4010 Basel,

Antragsteller physioswiss

sowie

1.BAG Nr. 32	Aquilana Versicherungen
2.BAG Nr. 57	Moove Sympany AG
3.BAG Nr. 134	Kranken- und Unfallkasse, Bezirkskrankenkasse Einsiedeln
4.BAG Nr. 182	PROVITA Gesundheitsversicherung AG
5.BAG Nr. 194	sumiswalder
6.BAG Nr. 246	Krankenkasse Steffisburg
7.BAG Nr. 290	CONCORDIA Schweiz. Kranken- u. Unfallversicherung AG
8.BAG Nr. 312	Atupri Krankenkasse
9.BAG Nr. 343	Avenir Assurance Maladie SA

	vormals: 343 Avenir; 556 St. Moritz; 263 CMBB
10. BAG Nr. 360	Krankenkasse Luzerner Hinterland
11. BAG Nr. 455	ÖKK Kranken- und Unfallversicherungen AG
12. BAG Nr. 509	Vivao Sympany AG
13. BAG Nr. 558	Krankenversicherung Flaachtal AG
14. BAG Nr. 774	Easy Sana Assurance Maladie SA
	vormals: 749 La Caisse Vaudoise; 445 Hermes; 774
	Easy Sana
15. BAG Nr. 780	Glarner Krankenversicherung
16.BAG Nr. 790	innova Wallis AG
17. BAG Nr. 820	Cassa da malsauns LUMNEZIANA
18.BAG Nr. 829	KLuG Krankenversicherung
19. BAG Nr. 881	EGK Grundversicherungen
20. BAG Nr. 901	sanavals Gesundheitskasse
21.BAG Nr. 923	Krankenkasse SLKK
22. BAG Nr. 941	sodalis gesundheitsgruppe
23.BAG Nr. 966	vita surselva
24. BAG Nr. 1003	Krankenkasse Zeneggen
25. BAG Nr. 1040	Krankenkasse Visperterminen
26. BAG Nr. 1113	Caisse-maladie de la Vallée d'Entremont
27. BAG Nr. 1142	Krankenkasse Institut Ingenbohl
28. BAG Nr. 1147	Krankenkasse Turbenthal
29. BAG Nr. 1318	Krankenkasse Wädenswil
30. BAG Nr. 1322	Krankenkasse Birchmeier
31. BAG Nr. 1328	kmu-Krankenversicherung
32. BAG Nr. 1331	Krankenkasse Stoffel Mels KKS
33. BAG Nr. 1362	Krankenkasse Simplon
34. BAG Nr. 1384	SWICA Gesundheitsorganisation
35. BAG Nr. 1386	GALENOS Kranken- und Unfallversicherung
36. BAG Nr. 1401	rhenusana – Die Rheintaler Krankenkasse
37. BAG Nr. 1479	Mutuel Assurances Maladie SA
	vormals: 1479 Mutuel Assurances; 1551 Universa;
	1442 Natura Assurances.ch
38. BAG Nr. 1507	AMB Assurance-maladie et accidents
39. BAG Nr. 1535	Philos Assurance Maladie SA
*	vormals: 1535 Philos; 1097 Avantis; 1215 Troistor-
	rents; 484 Panorama Kranken- und Unfallversiche-
	rung; 216 EOS; 160 Caisse-maladie de la Fonction
40 DAC N: 4555	Publique
40. BAG Nr. 1555	Visana Visankankana Agricana
41. BAG Nr. 1560	Krankenkasse Agrisano
42. BAG Nr. 1563	innova Versicherungen
	fusioniert mit Nr. 790 innova Wallis AG

43. BAG Nr. 1568 **sana24** 44. BAG Nr. 1570 **vivacare**

45. BAG Nr. 62 **SUPRA Krankenkasse** 46. BAG Nr. 1542 **Assura Krankenkasse**

alle vertreten durch tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, Postfach 1561, 4500 Solothurn,

diese wiederum vertreten durch

Antragsteller tarifsuisse

Verfahrensanträge:

- Es sei das oben aufgeführte Festsetzungsverfahren abzuschreiben hinsichtlich der eingangs genannten Parteien (also nicht hinsichtlich CSS, Intras, Arcosana und Sanagate).
- 2. Allfällige Verfahrenskosten werden hälftig geteilt. Die Parteikosten sind wettzuschlagen. Es sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

Begründung:

1. Abschluss Tarifvertrag

Die Verfahrensparteien haben sich auf einen vertraglichen Taxpunktwert für physiotherapeutische Leistungen im Kanton [→] geeinigt und einen entsprechenden kantonalen Tarifvertrag unterzeichnet. Der Regierungsrat hat den kantonalen Tarifvertrag mit Beschluss vom [Datum] genehmigt. Auch der nationale Rahmenvertrag betreffend Physiotherapietarif ist genehmigt worden.

Da die hoheitliche Festsetzung eines Taxpunktwertes aufgrund des im KVG geltenden Verhandlungsprimates stets subsidiär ist, erübrigt sich das vorliegende Festsetzungsverfahren bzw. ist dieses gegenstandslos geworden hinsichtlich der in diesem Antrag genannten Parteien.

Die Verfahrensparteien beantragen daher gemeinsam die Abschreibung des Verfahrens.

Kosten

Allfällige Verfahrenskosten sind der Leistungserbringerseite und der Versichererseite je hälftig aufzuerlegen.

Die Parteikosten werden wettgeschlagen.

Gestützt auf diese Grundlage beantragen wir Ihnen gemeinsam, den eingangs gestellten Verfahrensanträgen zu entsprechen.

vierfach

Beilagen:

Nationaler Rahmenvertrag vom 1. April 2014, Kopie Kantonaler Anschlussvertrag vom 1. April 2014, Kopie